

TE Bvwg Erkenntnis 2018/2/14 W156 2170053-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2018

Entscheidungsdatum

14.02.2018

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs4

AsylG 2005 §3 Abs4b

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

Spruch

W156 2170053-1/11E

W156 2170044-1/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Alexandra Krebitz als Einzelrichterin über die Beschwerden der 1. A XXXX Z XXXX , geb. XXXX , StA.: Afghanistan und der 2. A XXXX M XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, beide vertreten durch Verein Menschenrechte Österreich, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.08.2017, 1. Zl. XXXX / XXXX und 2. XXXX / XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.01.2018 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Alexandra Krebitz als Einzelrichterin über die Beschwerden der 1. A römisch 40 Z römisch 40 , geb. römisch 40 , StA.: Afghanistan und der 2. A römisch 40 M römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Afghanistan, beide vertreten durch Verein Menschenrechte Österreich, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.08.2017, 1. Zl. römisch 40 / römisch 40 und 2. römisch 40 / römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.01.2018 zu Recht erkannt:

A) I. Den Beschwerden wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1A) römisch eins. Den Beschwerden wird stattgegeben und römisch 40 gemäß Paragraph 3, Absatz eins

AsylG und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 und 4 AsylG der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG 2005 iVm § 3 Abs. 4b AsylG 2005 kommt XXXX und XXXX eine befristete Aufenthaltsberechtigung als Asylberechtigter für drei Jahre zu. AsylG und römisch 40 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 2 und 4 AsylG der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 4, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz 4 b, AsylG 2005 kommt römisch 40 und römisch 40 eine befristete Aufenthaltsberechtigung als Asylberechtigter für drei Jahre zu.

II. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass den Beschwerdeführerinnen damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. römisch zwei. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 wird festgestellt, dass den Beschwerdeführerinnen damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Erstbeschwerdeführerin (BF1) und die Zweitbeschwerdeführerin (BF2), welche die minderjährige Tochter der BF1 ist, stellte am 19.11.2015 für sich und ihre Tochter Anträge auf internationalen Schutz in Österreich. Am selben Tag stellte auch XXXX , geb. XXXX , als Ehegatte der BF1, einen Antrag auf internationalen Schutz. Alle Beschwerdeführer sind Staatsangehörige Afghanistans. 1. Die Erstbeschwerdeführerin (BF1) und die Zweitbeschwerdeführerin (BF2), welche die minderjährige Tochter der BF1 ist, stellte am 19.11.2015 für sich und ihre Tochter Anträge auf internationalen Schutz in Österreich. Am selben Tag stellte auch römisch 40 , geb. römisch 40 , als Ehegatte der BF1, einen Antrag auf internationalen Schutz. Alle Beschwerdeführer sind Staatsangehörige Afghanistans.

2. Bei selben Tag fand bei der LPD Oberösterreich vor einem Organwalter des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine niederschriftlich Erstbefragung statt, bei der die BF1 befragt zum Fluchtgrund und zu einer allfälligen Rückkehrgefährdung im Wesentlichen Folgendes angab:

Den Grund, weshalb die BF1 Afghanistan verlassen haben, wüsste sie nicht mehr, weil sie noch ein Kleinkind gewesen sei. Der Grund, weshalb sie den Iran verlassen habe, wäre, dass sie mit einem anderen Mann verheiratet gewesen wäre, welcher sie jedoch misshandelte. Aufgrund dessen hätte sie ihren damaligen Mann verlassen und wären zu ihrem jetzigen Ehemann nach XXXX gekommen. Dieser hätte sich von seiner damaligen Frau scheiden lassen und sie geheiratet. Für ihre Scheidung vom Ex-Mann hätte sie diesem Geld versprochen, was sie ihm jedoch nie gegeben hätte. Aus Angst, dass sie von ihm und seiner Familie getötet werden würde, hätte sie den Iran verlassen. Den Grund, weshalb die BF1 Afghanistan verlassen haben, wüsste sie nicht mehr, weil sie noch ein Kleinkind gewesen sei. Der Grund, weshalb sie den Iran verlassen habe, wäre, dass sie mit einem anderen Mann verheiratet gewesen wäre, welcher sie jedoch misshandelte. Aufgrund dessen hätte sie ihren damaligen Mann verlassen und wären zu ihrem jetzigen Ehemann nach römisch 40 gekommen. Dieser hätte sich von seiner damaligen Frau scheiden lassen und sie geheiratet. Für ihre Scheidung vom Ex-Mann hätte sie diesem Geld versprochen, was sie ihm jedoch nie gegeben hätte. Aus Angst, dass sie von ihm und seiner Familie getötet werden würde, hätte sie den Iran verlassen.

Bei einer Rückkehr würde sie befürchten, dass sie umgebracht werden würden und dass ihre Tochter an jemanden verkauft werden würde. Ihr Ex-Mann hätte ihr das bereits im Iran vorgeschlagen, dass sie ihre Tochter an eine reiche iranische Familie verkaufen solle.

Die BF1 gab für die BF2 im Wesentlichen an, keine eigenen Fluchtgründe zu haben und stellt für die BF2 einen Antrag auf internationalen Schutz.

3. Am 25.07.2017 fand vor dem BFA eine niederschriftliche Einvernahme statt und gab die BF1 im Wesentlichen folgendes zu Protokoll:

"F: Haben Sie jemals andere Namen oder Identitäten geführt oder sich unter einer anderen Identität ausgegeben?

A: Nein.

Angaben zur Person und Lebensumständen

XXXX XXXXrömisch 40 römisch 40

Provinz B XXXX , Afghanistan verheiratet 1Provinz B römisch 40 , Afghanistan verheiratet 1

Islam / Schiitin Hazara

Farsi (in Wort und Schrift), Dari (ein wenig), Deutsch (ganz wenig)

5 Jahre afghanische Schule im Iran Teppichknüpferin

Finanzielle Situation: mittelmäßig

Adresse im Iran: M XXXX M XXXX Straße, G XXXX , M XXXX , IraAdresse im Iran: M römisch 40 M römisch 40 Straße, G römisch 40 , M römisch 40 , Iran

Die AW gibt an, dass sie dort bei ihren Eltern gewohnt und aufgewachsen ist.

F: Und wo haben Sie zuletzt gelebt im Iran?

A: W XXXX , XXXX , IranA: W römisch 40 , römisch 40 , Iran

Wohnsituation in Teheran: Es war ein Haus. Mein Mann hat es gemietet.

Familie im Herkunftsstaat oder in einem Drittstaat

Brüder: XXXX , ca. 42 Jahre altBrüder: römisch 40 , ca. 42 Jahre alt

XXXX , ca. 32 Jahre altBrüder: römisch 40 , ca. 32 Jahre alt

Schwestern: XXXX , ca. 47 Jahre altSchwestern: römisch 40 , ca. 47 Jahre alt

XXXX , ca. 40 Jahre alt XXXX , ca. 36 Jahre alt römisch 40 , ca. 40 Jahre alt römisch 40 , ca. 36 Jahre alt

XXXX , ca. 30 Jahre alt XXXX , ca. 18 Jahre alt römisch 40 , ca. 30 Jahre alt römisch 40 , ca. 18 Jahre alt

Der AW gibt an, dass all diese Personen im Iran leben.

F: Haben Sie Verwandte in Afghanistan?

A: Nein. In Afghanistan habe ich niemanden.

Bezugspersonen in Österreich bzw. im EU-Raum:

Ehemann: XXXX , geb. 01.01.1979Ehemann: römisch 40 , geb. 01.01.1979

Tochter: XXXX XXXX , geb. 22.03.2010Tochter: römisch 40 XXXX , geb. 22.03.2010

...

F: Beschreiben Sie bitte ein wenig Ihr Leben im Iran? Wie sah das aus?

A: Ich bin im Iran aufgewachsen. Ich bin dort zur Schule gegangen. Ich habe meinen Mann damals in der Schule kennengelernt. Wir haben uns gelebt. Wir waren auch Nachbarn. Wir wollten heiraten, aber unsere Eltern waren dagegen. Dann ist die Familie meines Mannes nach XXXX gegangen. Nach ein paar Jahren hat mich meine Familie zwangsweise einem Iraner gegeben. Ich musste ihn heiraten. Dann sind meine Eltern verstorben. Erst meine Mutter, dann mein Vater. Ich hatte keine Unterstützung mehr dort. Mein Ex-Mann war drogenabhängig. Er hat mich geschlagen. Er hatte mich misshandelt. Er hat mich mit heißem Metall verbrannt. Ich sollte für ihn sorgen, dass er seine Drogen kaufen kann. Ich habe so viele Arbeiten gemacht, die ich nicht wollte. Ich habe mich geschämt. Ich habe in einer Firma gearbeitet und dort alles geputzt und nicht viel Geld bekommen. Der Sekretär, der dort nur das Telefon beantwortet hat, hat mehr verdient.

A: Ich bin im Iran aufgewachsen. Ich bin dort zur Schule gegangen. Ich habe meinen Mann damals in der Schule kennengelernt. Wir haben uns gelebt. Wir waren auch Nachbarn. Wir wollten heiraten, aber unsere Eltern waren dagegen. Dann ist die Familie meines Mannes nach römisch 40 gegangen. Nach ein paar Jahren hat mich meine Familie zwangsweise einem Iraner gegeben. Ich musste ihn heiraten. Dann sind meine Eltern verstorben. Erst meine Mutter, dann mein Vater. Ich hatte keine Unterstützung mehr dort. Mein Ex-Mann war drogenabhängig. Er hat mich geschlagen. Er hatte mich misshandelt. Er hat mich mit heißem Metall verbrannt. Ich sollte für ihn sorgen, dass er seine Drogen kaufen kann. Ich habe so viele Arbeiten gemacht, die ich nicht wollte. Ich habe mich geschämt. Ich habe in einer Firma gearbeitet und dort alles geputzt und nicht viel Geld bekommen. Der Sekretär, der dort nur das Telefon beantwortet hat, hat mehr verdient.

Ich hatte keine Aufenthaltsberechtigung. Ich konnte meine Rechte nicht verteidigen. Im Sommer habe ich immer in einem Obstgarten gearbeitet. Als ich schwanger war, habe ich in einer Firma arbeiten müssen. Ich habe alles

ausgehalten. Dann habe ich bemerkt, dass mein Ex-Mann von meiner Tochter redet und von einer Person, die kein Kind bekommen kann. Er wollte XXXX an diese Person verkaufen. Mein Leben war meine Tochter XXXX. Ich konnte das nicht mehr aushalten. Dann habe ich meinen Mann in XXXX getroffen und ich habe seine Nummer bekommen. Dann habe ich ihm ein bisschen über mein Leben erzählt. Eines Tages bin ich von zuhause weggelaufen und nach XXXX gegangen. Ich habe meinen Mann angerufen. Ich war bei zwei Monate bei mit meinem Mann zusammen in XXXX. Meine Tochter hatte dann keine Kleider mehr. Ich wollte Kleider für sie kaufen gehen. Als wir mit dem Taxi nach Hause zurückkamen habe ich gesehen, dass die Polizei vor unserer Tür steht. Wir sind sofort umgekehrt. Ich hatte keine Aufenthaltsberechtigung. Ich konnte meine Rechte nicht verteidigen. Im Sommer habe ich immer in einem Obstgarten gearbeitet. Als ich schwanger war, habe ich in einer Firma arbeiten müssen. Ich habe alles ausgehalten. Dann habe ich bemerkt, dass mein Ex-Mann von meiner Tochter redet und von einer Person, die kein Kind bekommen kann. Er wollte römisch 40 an diese Person verkaufen. Mein Leben war meine Tochter römisch 40. Ich konnte das nicht mehr aushalten. Dann habe ich meinen Mann in römisch 40 getroffen und ich habe seine Nummer bekommen. Dann habe ich ihm ein bisschen über mein Leben erzählt. Eines Tages bin ich von zuhause weggelaufen und nach römisch 40 gegangen. Ich habe meinen Mann angerufen. Ich war bei zwei Monate bei mit meinem Mann zusammen in römisch 40. Meine Tochter hatte dann keine Kleider mehr. Ich wollte Kleider für sie kaufen gehen. Als wir mit dem Taxi nach Hause zurückkamen habe ich gesehen, dass die Polizei vor unserer Tür steht. Wir sind sofort umgekehrt.

Mein Mann hat mich zu seinem Bekannten gebracht. Dort waren wir zwei Nächte. Dann sind wir in die Türkei weitergefahren. Dort waren wir 5-6 Monate.

Finanzielle Situation

F: Aus welchen Mitteln haben Sie Ihren Lebensunterhalt bestritten?

A: Ich habe als Teppichknüpferin gearbeitet. Ich hatte sogar einen Schüler. Dann sind so viele Teppichknüpfer auf den Markt. Sie hatten Maschinen. Unsere Arbeit wurde weniger und ich verdiente weniger. Dann musste ich als Putzfrau arbeiten. Ich habe auch bei Familien zu Hause als Putzfrau gearbeitet. Ich habe verschiedene Tätigkeiten gemacht. Ich habe bei einer Schneiderin gearbeitet, in einer Firma, in einer Fabrik, in einem Obstgarten. Ich habe auch auf einem Safranfeld gearbeitet.

F: Gab es noch weitere Einnahmequellen?

A: Mein Ex-Mann hatte keine richtige Arbeit. Er war ein Tagesarbeiter. Einen Tag hat er gearbeitet, dann hat er wieder eine Woche zuhause geschlafen. Er war kein verantwortungsvoller Mann. Es war ihm alles egal. Ich konnte sogar wegen meinem Ex-Mann kein Verhältnis zu meiner Familie haben. Ich konnte nicht die Hochzeit meines Bruders erst ein Tag zu spät besuchen. Ich habe mich danach bei der Feier sehr geschämt. Ich konnte mich nicht wie ich wollte vorbereiten. Deshalb hatte ich keinen Kontakt mehr mit den Leuten. Ich konnte in dieser Situation kein Verhältnis mehr mit den Leuten haben. Als meine Eltern verstarben, hatte ich keine Unterstützung mehr.

Reiseweg

F: Was war das Ziel Ihrer Reise, als Sie den Iran verlassen haben?

A: Wir waren in der Türkei. Als ich dort war, habe ich mit meiner Schwester gesprochen. Sie hat gesagt, dass mein Ex-Mann mich über meine Telefon-SIM-Karte gefunden. Er hatte gedroht, dass er mich umbringt. Er hatte auch meine Schwester bedroht. Meine Schwester hatte Angst, weil sie im Iran illegal lebte.

Die AW wird aufgefordert, auf die gestellten Fragen zu antworten.

F: Frage wird wiederholt.

A: Wir wollten in die Türkei.

F: Wie sind Sie auf Österreich gekommen?

A: Wir wollten nach Deutschland. Als wir aber hier waren, waren alle so freundlich und human. Wir wurden freundlich behandelt. Die Polizisten haben die Leute gut behandelt. Das hat mir sehr gefallen. Darum habe ich entschieden, hier zu bleiben.

F: Wie viel mussten Sie für die Verbringung nach Österreich insgesamt bezahlen?

A: Ich habe keine Ahnung.

F: Wie wurde die Reise finanziert?

A: Mein Mann hat alles finanziert.

Leben in Österreich

F: Was hatten Sie sich für Ihr Leben in Europa vorgenommen?

A: Ich fühle mich seit zwei Jahre hier sehr wohl. Hier gibt es sehr humane Leute. Ich glaube, ich kann hier ein normales und gutes Leben aufbauen. Ich würde gerne die Sprache lernen. Ich kann in der Küche arbeiten. Ich kann als Friseurin arbeiten. Meine Tochter macht große Fortschritte, sie möchte Ärztin werden. Ich motiviere sie.

F: Wie verbringen Sie einen Tag in Österreich?

A: Drei Mal in der Woche besuche ich einen Deutschkurs und einmal pro Woche werde ich ehrenamtlich von einer Frau unterrichtet. Manchmal mache ich gemeinnützige Arbeit. Manchmal gibt es Feiern bei der Gemeinde. Dort feiern wir gemeinsam.

F: Welche Arbeiten könnten und würden Sie annehmen und verrichten?

A: Ich würde jede Arbeit annehmen, aber ich würde gerne als Köchin oder Friseurin arbeiten. Ich möchte sehr gerne die Sprache lernen.

F: Aus welchen Mitteln bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt in Österreich?

A: Ich lebe von der Grundversorgung.

F: Erhalten Sie sonst von jemandem Unterstützung?

A: Nein.

F: Verfügen Sie selbst über Mittel zur Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes?

A: Nein.

Grund des Verlassens des Iran

F: Vertreten Sie Ihre Tochter in diesem Verfahren?

A: Ja.

F: Bezieht sich der Fluchtgrund Ihrer Tochter auf Sie? A: Ja.

Situation bei Rückkehr

F: Wären Sie bereit, freiwillig nach Afghanistan zu gehen?

A: Nein.

F: Warum nicht?

A: Ich kann nicht nach Afghanistan zurückkehren. Ich bin Hazara. Dort gibt es keine Sicherheit. Ich kenne mich dort überhaupt nicht aus. Die Frauen haben keine Sicherheit. Ich kann meine Tochter nicht zur Schule schicken. Ich hätte jeden Tag stress, ob meine Tochter sicher zur Schule kommt. Die Frauen sollen in Afghanistan eine Burka tragen. Ich mag das aber nicht. Gestern ist in Afghanistan ein Attentat passiert. 20 Personen wurden getötet. Ich habe niemanden in Afghanistan, der mich unterstützt. Ich habe dort keine Familie."

5. Mit den angefochtenen Bescheiden vom 10.08.2017 wies das Bundesamt die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) ab und wurde der BF1 und der BF2 der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt II.) zuerkannt.5. Mit den angefochtenen Bescheiden vom 10.08.2017 wies das Bundesamt die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt römisch eins.) ab und wurde der BF1 und der BF2 der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt römisch zwei.) zuerkannt.

Begründend wurde zu Spruchpunkt I. ausgeführt, dass die BF1 keine asylrelevante Verfolgung in Afghanistan vorgebracht hätten, da sie beinahe ihr gesamtes Leben im Iran verbracht habe.Begründend wurde zu Spruchpunkt römisch eins. ausgeführt, dass die BF1 keine asylrelevante Verfolgung in Afghanistan vorgebracht hätten, da sie beinahe ihr gesamtes Leben im Iran verbracht habe.

6. Mit Verfahrensanordnungen gemäß § 63 Abs. 2 AVG vom 14.08.2017 wurde den Beschwerdeführern gemäß§ 52 Abs. 1 BFA-VG der Verein Menschenrechte Österreich als Rechtsberater zur Seite gestellt6. Mit Verfahrensanordnungen gemäß Paragraph 63, Absatz 2, AVG vom 14.08.2017 wurde den Beschwerdeführern gemäß Paragraph 52, Absatz eins, BFA-VG der Verein Menschenrechte Österreich als Rechtsberater zur Seite gestellt.

7. Die BF1 und BF2 erhoben gegen den Bescheid fristgerecht Beschwerde und brachten im Wesentlichen vor, dass die BF1 der sozialen Gruppe der der Frauen angehöre, die in Afghanistan keine Rechte haben. Außerdem sei die Beschwerdeführerin im Fall der Rückkehr nach Afghanistan aufgrund der Tatsache, westlich orientiert zu sein, in Afghanistan einer realen Gefahr ausgesetzt. Zudem werde sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Hazara und ihres schiitischen Glaubensbekenntnisse einer Diskriminierung ausgesetzt.

7. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 08.01.2018 in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Dari eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher die BF1,auch als gesetzliche Vertreterin der BF2, sowie XXXX ausführlich zu ihren Fluchtgründen und ihrer Integration in Österreich befragt wurden. Ein Vertreter des Bundesamtes nahm an der Verhandlung nicht teil. Die Verhandlungsschrift wurde dem Bundesamt übermittelt.7. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 08.01.2018 in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Dari eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher die BF1,auch als gesetzliche Vertreterin der BF2, sowie römisch 4 0 ausführlich zu ihren Fluchtgründen und ihrer Integration in Österreich befragt wurden. Ein Vertreter des Bundesamtes nahm an der Verhandlung nicht teil. Die Verhandlungsschrift wurde dem Bundesamt übermittelt.

Dabei führt die BF1 im Wesentliche aus:

"R: Nennen Sie mir bitte Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum, wo Sie geboren sind und wo Sie gelebt haben bevor Sie nach Österreich geflohen sind!

BF1: Ich heiße XXXX . Ich bin eigentlich 37 Jahre alt, aber laut dem von den Behörden festgesetzten Geburtsdatum in Österreich bin ich 31 und dies ist falsch. Ich komme aus Afghanistan. Geboren bin ich in der Provinz XXXX . Auf Nachfrage des D gebe ich an, dass ich es nicht genau weiß, wo genau in XXXX ich zur Welt kam, weil ich damals ein bis 2 Jahre alt war, als ich Afghanistan verlassen musste. Vor meiner Einreise in Österreich habe ich einige Zeit in der Türkei gelebt. Auf Nachfrage des D ob ich in Istanbul oder einer Stadt gelebt habe, gebe ich an, dass ich es nicht weiß. Bevor ich in der Türkei war, habe ich im Iran in der Provinz XXXX gelebt.BF1: Ich heiße römisch 40 . Ich bin eigentlich 37 Jahre alt, aber laut dem von den Behörden festgesetzten Geburtsdatum in Österreich bin ich 31 und dies ist falsch. Ich komme aus Afghanistan. Geboren bin ich in der Provinz römisch 40 . Auf Nachfrage des D gebe ich an, dass ich es nicht genau weiß, wo genau in römisch 40 ich zur Welt kam, weil ich damals ein bis 2 Jahre alt war, als ich Afghanistan verlassen musste. Vor meiner Einreise in Österreich habe ich einige Zeit in der Türkei gelebt. Auf Nachfrage des D ob ich in Istanbul oder einer Stadt gelebt habe, gebe ich an, dass ich es nicht weiß. Bevor ich in der Türkei war, habe ich im Iran in der Provinz römisch 40 gelebt.

R: Haben Sie vor der Polizei im Rahmen der Erstbefragung und dem Bundesasylamt die Wahrheit gesagt?

BF2: Ja, das Alter habe ich schon erwähnt.

R: Haben Sie den Dolmetsch dort gut verstanden?

BF2: Ja.

R: Wurden Ihnen die Niederschriften, die die Polizei im Rahmen der Erstbefragung und das Bundesasylamt mit Ihnen aufgenommen haben, rückübersetzt?

BF2: Das Protokoll der Einvernahme vor dem BFA wurde rückübersetzt ob das Protokoll der Ersteinvernahme rückübersetzt wurde kann ich mich nicht erinnern.

...

R: Wann haben Sie Ihren jetzigen Mann geheiratet?

BF1: 4 Jahre, 3 Jahre, ich glaube 5, 6 Monate waren wir in der Türkei. Einige Zeit waren wir in Österreich. Seit 2 Jahren sind wir hier und 6 Monate haben wir uns in der Türkei aufgehalten und 2 Monate in XXXX .BF1: 4 Jahre, 3 Jahre, ich glaube 5, 6 Monate waren wir in der Türkei. Einige Zeit waren wir in Österreich. Seit 2 Jahren sind wir hier und 6 Monate haben wir uns in der Türkei aufgehalten und 2 Monate in römisch 40 .

R: Haben Sie in der Türkei geheiratet oder im Iran?

BF1: In der Türkei.

R: Sie waren vorher schon einmal verheiratet. Wann haben Sie Ihren ersten Mann geheiratet?

BF1: 9 bis 10 Jahre habe ich mit ihm zusammengelebt. Auf Nachfrage gebe ich an: Ich habe mich von meinem ersten Mann scheiden lassen, als ich in der Türkei war. Auf Nachfrage gebe ich an, dass ich mich nach der Schließung meiner 2. Ehe scheiden habe lassen.

R: Wie ist das scheiden lassen vor sich gegangen?

BF1: Ich habe einen Schaich im Iran angerufen und mich telefonisch dann scheiden lassen.

R: Brauchen Sie da das Einverständnis Ihres ersten Mannes dazu?

BF1: Nein, kein Einverständnis. Mit Hilfe des Geldes habe ich ihn davon überzeugt.

R: Musste er einer Scheidung zustimmen?

BF1: Ja.

R: Wie lange haben Sie noch mit Ihrem jetzigen Mann in XXXX gelebt bevor Sie in die Türkei gegangen sind?R: Wie lange haben Sie noch mit Ihrem jetzigen Mann in römisch 40 gelebt bevor Sie in die Türkei gegangen sind?

BF1: 2 Monate.

R: Wie Sie Ihren 2. Mann geheiratet haben, haben Sie schon gewusst, dass er verheiratet ist?

BF1: Ja, Nein, er war damals alleine, als ich ihn geheiratet habe.

R: Hat er Ihnen nachdem Sie geheiratet haben, gesagt, dass er schon verheiratet ist?

BF1: ja, er hat mir davon erzählt.

R: War das für Sie in Ordnung?

BF1: Ja, es war für mich in Ordnung.

R: Wenn er mit seiner ersten Frau auch verheiratet geblieben wäre, hätte es Sie auch nicht gestört?

BF1: Nein.

R: Wie leben Sie jetzt in Österreich. Erzählen Sie mir etwas über Ihren Alltag!

BF1: Ich bin zufrieden hier. Die Leute sind sehr gut und nett. Dass die Frauen hier Rechte haben und man hier die Rechte der Frauen nicht verletzen kann, dass die Frauen gleichermaßen an den Aktivitäten der Gesellschaft teilnehmen dürfen, wie es Männer auch tun.

R wiederholt die Frage.

BF1: In der Früh wecke ich meine Tochter auf und bereite sie vor. Ich mache ihr dann das Frühstück. Meine Tochter geht alleine zur Schule. Nachmittags gehe ich arbeiten. Ich arbeite in einem Kindergarten. Wenn meine Tochter mitgehen will, darf sie mitgehen. Wenn sie zu Hause bleiben will, kann sie zu Hause bleiben.

R: Was machen Sie im Kindergarten?

BF1: Ich führe dort Reinigungsarbeiten durch.

R: Machen Sie das ehrenamtlich?

BF1: Nach der Gewährung des subsidiären Schutzes hat die Gemeinde dann gefragt, ob ich für Geld arbeiten möchte. Seit dem bekomme ich kein Geld vom Staat, sondern ich verdiene es selbst.

R: Arbeitet Ihr Mann auch?

BF1: Eines Tages ist mein Mann zu einem Restaurant gegangen, aber ich glaube man hat ihn nicht eingestellt, weil er kein Deutsch kann.

R: Erzählen Sie mir auf Deutsch was Sie machen?

BF1 auf Deutsch: 7 ausschlafen. Ich schlafen, essen, trinken, Milch, Joghurt, gehen Schule,

R: Wer geht in die Schule?

BF1: ohne Übersetzung auf Deutsch: Tochter.

R: Erzählen Sie weiter!

BF1: 11 Uhr fertig, Kurs, 11 Uhr gehen Haus, essen, 2 Uhr gehen Kindergarten. 6 Uhr gehen Haus.

R: Sprechen Sie mit Ihrer Tochter Deutsch?

BF1: Ja.

R: Haben Sie österreichische Freunde?

BF1: Es gibt Leute aus der Gemeinde, Nachbarn. Ab und zu bekommen wir Einladungen von der Gemeinde und vom Kindergarten und dann nehmen wir an diesen teil.

R: Haben Sie private Freunde, die aus Österreich sind?

BF1: Es gab mal eine Freundin, die ist fast jede Woche zu uns gekommen, aber seitdem sie eine Fehlgeburt gehabt hat, kommt sie nicht mehr. Der Sohn dieser Freundin geht zur gleichen Schule, wie meiner Tochter.

R: Haben Sie ein eigenes Bankkonto?

BF1: Ja.

R: Wer trifft in Ihrer Familie die Entscheidungen?

BF1: Gemeinsam.

R: Was möchten Sie irgendwann einmal beruflich machen oder ist es genug, wenn Sie im Kindergarten Reinigungsarbeiten machen?

BF1: Ich hätte mich gerne ausbilden lassen als Frisörin. Ich möchte, dass meine Tochter eine Ärztin wird.

R: Haben Sie sich schon erkundigt was Sie für die Ausbildung als Frisörin brauchen?

BF1: Ja, ich hab mich erkundigt. Man braucht dafür viel Geld, Urkunden und die deutsche Sprache.

R: Wo haben Sie sich erkundigt?

BF1: Bei einer Bekannten aus dem Flüchtlingslager. Sie hat mir ihre Visitenkarte als Frisörin mitgegeben.

R: Ist sie eine Österreicherin gewesen?

BF1: Nein, sie ist Afghanin.

R: Sie sind in Afghanistan geboren, warum sind Ihre Eltern mit Ihnen in den Iran gezogen?

BF1: Soweit ich weiß, gibt es in Afghanistan keine Sicherheit. Die Frauen können nicht zur Schule gehen, sie können nicht alleine einkaufen gehen, wenn ich damals dort geblieben wäre, wäre es mir nicht möglich alleine auszugehen oder zur Schule zu gehen.

R: Woher wissen Sie, dass das so ist in Afghanistan?

BF1: Aus den Nachrichten. Vor 2 Wochen gab es 2 Selbstmordattentate.

R: Wissen Sie warum Ihre Eltern Afghanistan verlassen haben?

BF1: Es gab damals keine Sicherheit.

R: Sie haben gesagt, dass Sie sich für Ihre Tochter wünschen, dass sie Ärztin wird. Wenn Ihre Tochter jetzt sagt, dass sie heiraten möchte und zu Hause bleiben möchte. Wäre das für Sie in Ordnung?

BF1: Ich habe nichts dagegen.

R: Wäre es für Sie auch ok, wenn sie als 2. Frau einen Mann heiraten würde?

BF1: Nein. Nachgefragt: Nein. Nochmal nachgefragt: Ein bereits verheirateter Mann ist nicht gut. Zuerst muss sie lernen und dann studieren und dann selbst entscheiden.

R: Aber für Sie wäre es in Ordnung gewesen die zweite Frau zu werden.

BF1: Wenn sie aber selber will.

R: Wenn sich Ihre Tochter also selbst dafür entscheiden würde, wäre es ok?

BF1: Wir würden versuchen, sie davon zu überzeugen einen Mann zu heiraten, der nicht bereits verheiratet ist. Wenn sie aber einen Mann heiraten möchte, der bereits verheiratet ist, können wir nichts dagegen machen.

R: Können Sie ganz kurz erzählen warum Sie im Iran Ihren Mann verlassen haben und wie Sie im Iran gelebt haben?

BF1: Er war kein gesunder Mensch und ich wurde Zwangsverheiratet. Er hat mich immer wieder belästigt. Ich musste nicht nur für mich sondern für ihn auch sorgen. Er hat Drogen genommen. Ich habe damals hart arbeiten müssen. Er hat mich immer wieder geschlagen. Einmal hat er mir so heftig ans Ohr geschlagen, dass ich jetzt fast taub bin. Er hat mich auch mit einer heißen Stange verbrannt. Zuletzt wollte er sogar meine Tochter verkaufen. Wenn ich mich an diese Zeit erinnere... Meine Tochter hat für mich alles bedeutet. Solange meine Eltern am Leben waren, bin ich zu meinen Eltern gegangen und sie haben mich unterstützt und getröstet. Als sie dann gestorben sind, war ich alleine.

R: Der Auslöser für den Beschluss, dass Sie von Ihrem ersten Mann weggehen wollen war, dass er Ihre Tochter verkaufen wollte?

BF1: Ja.

R: Wären Sie sonst bei ihm geblieben?

BF1: Nein, ich glaube nicht. Es war viel zu viel für mich.

R: Hätten Sie sich auch scheiden lassen, wenn Sie Ihren jetzigen Mann nicht getroffen hätten?

BF1: Ja.

R: Sie sind ja die gesetzliche Vertreterin Ihrer Tochter und im Verfahren gelten Ihre Fluchtgründe auch für Ihre Tochter. Gibt es eigene Fluchtgründe der Tochter?

BF1: Unser Fluchtgrund gilt auch für unsere Tochter.

R: Hat Ihr jetziger Mann bei Ihrer Eheschließung gewusst, dass Sie noch verheiratet sind?

BF1: Ja.

R: Haben Sie den Dolmetscher gut verstanden?

BF1: Ja.

R: Gibt es noch etwas, was Sie noch erzählen wollen oder haben Sie alles erzählt, was Sie erzählen wollen?

BF1: Ich fühle mich hier frei und wohl in Österreich. Ich fühle mich, wie neu geboren. Auf Nachfrage des D ob ich zu meinem Fluchtgrund noch etwas zu erzählen habe gebe ich an, dass ich diesbezüglich noch etwas zu erzählen habe. Mein älterer Bruder sucht nach mir und versucht mich ausfindig zu machen. Sie wissen, wir sind traditionell Muslime. Ich kann jetzt nicht nach Afghanistan zurückkehren oder in den Iran zurückkehren. Als ich meinen 2. Mann geheiratet habe, war ich bereits verheiratet, und dass ist sehr schlecht in unserer Tradition und Kultur. Wenn es um solche Sachen und Frauen geht, gibt's weder im Iran noch in Afghanistan Gesetze, die die Rechte der Frauen verteidigen. Die Frauen werden in diesen Fällen in beiden Ländern gefoltert, getötet und gesteinigt.

BFV: Seit wann kennen Sie Ihren jetzigen Ehemann?

BF1: Seit der Kindheit. Wir waren Nachbarn, sind zusammen zur Schule gegangen. Seine Mutter hat damals versucht um meine Hand anzuhalten, aber meine Familie hat es abgelehnt.

BFV: Gehen Sie hier in Österreich alleine einkaufen und zum Arzt?

BF1: Ich gehe alleine, aber da ich nicht gut hören kann und ich derzeit nicht der Sprache mächtig bin, nehme ich in den meisten Fällen meine Tochter mit, zum Übersetzen.

...

Zum Erscheinungsbild der BF1 ist anzumerken, dass sie geschminkt ist, modische Kleidung trägt, während der Verhandlung allerdings weder die Mütze noch die Winterjacke abgelegt hat. Des Weiteren ist zu bemerken ist, dass sie eine modische Brille trägt sowie Schmuck."

XXXX gab zur Eheschließung folgendes anrömisches 40 gab zur Eheschließung folgendes an:

"BF: Ich heiße XXXX , geboren im Jahr 1358 (=1979) islamischer Sonnenkalender und zwar in der Hauptstadt Kabul, Afghanistan. Zuletzt, bevor ich nach Österreich kam, habe ich in der Stadt XXXX , Iran im Wohnviertel namens Waramin gelebt. Auf weitere Befragung der R gibt BF2 an seit ca. 2 Jahren und 7 Monaten mit der BF1 verheiratet zu sein. Ich weiß nicht genau, aber es war Ende 2014 oder Anfang 2015. Wir haben in der Türkei traditionell geheiratet."BF: Ich heiße römisch 40 , geboren im Jahr 1358 (=1979) islamischer Sonnenkalender und zwar in der Hauptstadt Kabul, Afghanistan. Zuletzt, bevor ich nach Österreich kam, habe ich in der Stadt römisch 40 , Iran im Wohnviertel namens Waramin gelebt. Auf weitere Befragung der R gibt BF2 an seit ca. 2 Jahren und 7 Monaten mit der BF1 verheiratet zu sein. Ich weiß nicht genau, aber es war Ende 2014 oder Anfang 2015. Wir haben in der Türkei traditionell geheiratet.

R: Wann haben Sie sich von Ihrer 1. Frau scheiden lassen?

BF2: Vor ca. 3 Jahren.

R: Können Sie mir erzählen wie eine Scheidung im Iran abläuft, wie das Prozedere ist?

BF2: Meine ehemalige Ehegattin war beim Besuch ihrer Familie im Irak, sie war damals nicht im Iran. Ich hab mich damals einfach von ihr in ihrer Abwesenheit scheiden lassen. Auf Nachfrage der RichterIn gebe ich an, dass ich damals unterwegs war und ich versucht habe sie zu kontaktieren, es aber nicht konnte. Ich erreichte eines Tages ihre Schwester, sie ist ans Telefon gegangen und sagte, dass ich nicht mehr anrufen sollte. Ich wollte mich eigentlich nie von ihr scheiden lassen, sie wollte es.

R: Welche Schritte haben Sie gesetzt, in Österreich zum Beispiel benötigt es einen Scheidungsbeschluss vom Gericht.

BF2: Im Islam heiratet man mit der Rezitation bestimmter Verse aus dem Koran, so erfolgt das bei uns. Eigentlich haben die Männer in Afghanistan mehr Gewicht, aber bei mir war das nicht der Fall. Sie wollte nicht mit mir leben und ich habe mich scheiden lassen.

R: Braucht es dafür Zeugen?

BF2: Von meiner Seite gab es damals keine Zeugen. Ich war damals hier. Von ihrer Seite gab es Zeugen und bei diesen Zeugen handelte es sich um die Familienmitglieder von ihr. Sie wussten alle schon, dass sie nicht leben will mit mir. Was sie mir damals vorgeworfen hat, stimmt. Die Familie meiner ehemaligen Frau war eine religiöse Familie. Meine Frau hat 5 Mal Gebete verrichtet. Ich habe es nicht gemacht. Außerdem habe ich Bier und Alkohol getrunken, daher wollte sie nicht mit mir leben. Zusätzlich war der zweite Grund, das Kennenlernen meiner jetzigen Ehegattin.

R: Die Scheidung war vor der Heirat der jetzigen Ehegattin?

BF2: 2 Monate nach meiner 2. Ehe, danach. Auf Nachfrage gebe ich an, dass ich 2 Monate mit meiner jetzigen Frau verheiratet war bevor ich mich von meiner damaligen Frau scheiden ließ.

...

R: Sie haben ganz am Anfang gesagt, dass Sie sich eigentlich nicht scheiden lassen wollten, aber dass Ihre Frau sich scheiden lassen wollte. Wären Sie mit Ihrer 1. Frau verheiratet geblieben, wenn sie sich nicht scheiden hätte lassen wollen?

BF2: Als ich mit ihr zusammen war, hat sie mir nie erwähnt, dass sie nicht mit mir leben wolle. Gestritten haben wir ab und zu über ein paar Sachen, meistens über meine Gewohnheit Bier und Alkohol zu trinken. Nachgefragt gebe ich an: Nein, wenn meine erste Frau die Scheidung nicht gewollt hätte, hätte ich mich nicht scheiden gelassen.

R: Das heißt Sie hätten dann 2 Ehen geschlossen gehabt?

BF2: Ja, in Afghanistan ist das üblich.

R: Hat das Ihre zweite Frau auch gewusst, dass sie möglicher Weise nur die zweite Frau ist?

BF2: Anfangs wusste sie nichts, später dann schon.

R: Was hat sie dazu gesagt?

BF2: Sie hat nichts gesagt, sie hat nur gefragt ob ich für beide sorgen könnte."

1.7. In Folge wurde an die Staatendokumentation eine Anfrage betreffend Eheschließung und Scheidung nach islamischen Recht gerichtet.

1.8. Am 08.02.2017 lange die schriftliche Stellungnahme der BF1 und BF2 zum Anfrageergebnis ein. In dieser Stellungnahme wurde dem Ergebnis nicht entgegengetreten, sondern lediglich Bezug auf die Stellung der Frauen in Afghanistan genommen, die nicht dem traditionellen afghanischen Frauenbild entsprechen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zu den Personen und den Fluchtgründen der BF1 und BF2:

Die BF1 führt den Namen XXXX und ist am XXXX geboren, die BF2 führt den Namen XXXX und ist am XXXX geboren. Die BF1 führt den Namen römisch 40 und ist am römisch 40 geboren, die BF2 führt den Namen römisch 40 und ist am römisch 40 geboren.

Die Beschwerdeführer sind Staatsangehörige Afghanistans, sie gehören der Volksgruppe der Hazara an und sind der

schiiitischen Religionsgemeinschaft zugehörig.

Die minderjährige BF2 ist das leibliche Kind der BF1, mit XXXX aber nicht verwandtDie minderjährige BF2 ist das leibliche Kind der BF1, mit römisch 40 aber nicht verwandt.

Die BF1 hat für sich und die BF2 am 19.11.2015 die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz gestellt.

Die BF1 und BF2 leben in Österreich mit XXXX im gemeinsamen HaushaltDie BF1 und BF2 leben in Österreich mit römisch 40 im gemeinsamen Haushalt.

Die BF1 und BF2 sind in Österreich strafrechtlich unbescholten.

Es ist nicht ersichtlich, dass der BF1 und BF2 die Fortsetzung des bestehenden Familienlebens in einem anderen Staat möglich wäre.

1.1.1. Zur BF1:

Die Erstbeschwerdeführerin ist afghanische Staatsangehörige, am XXXX geboren, und stammt aus Provinz XXXX . Sie ist illegal mit der BF2 und XXXX in Österreich eingereist.Die Erstbeschwerdeführerin ist afghanische Staatsangehörige, am römisch 40 geboren, und stammt aus Provinz römisch 40 . Sie ist illegal mit der BF2 und römisch 40 in Österreich eingereist.

Sie ist seit dem 19.09.2017 in einem Gemeindeangestellten-Dienstverhältnis zur Gemeinde Alberschwende mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 22 Stunden bis zu 31.10.2017. Ab dem 1.11.2017 beträgt das wöchentliche Arbeitsausmaß 15 Stunden.

Die Kernfamilie der BF1 besteht aus der BF2 XXXX , geb. XXXX (Tochter)Die Kernfamilie der BF1 besteht aus der BF2 römisch 40 , geb. römisch 40 (Tochter).

Die BF1 verließ Afghanistan im Kindesalter mit ihren Eltern und lebte im Anschluss im Iran.

Sie war im Iran in diversen Berufen tätig und verheiratet. Von ihrem iranischen Ehemann stammt die Tochter XXXX Sie war im Iran in diversen Berufen tätig und verheiratet. Von ihrem iranischen Ehemann stammt die Tochter römisch 40 .

Die BF1 hat ihren gewalttätigen Ehemann verlassen und ist mit XXXX eine Lebensgemeinschaft eingegangen. Die Eheschließung mit XXXX erfolgt in der Türkei, bevor die BF1 von ihrem ersten Mann geschieden war. Eine gültige Ehe mit XXXX wurde daher nicht geschlossen und auch durch eine nachfolgende Scheidung nicht legitimiert.Die BF1 hat ihren gewalttätigen Ehemann verlassen und ist mit römisch 40 eine Lebensgemeinschaft eingegangen. Die Eheschließung mit römisch 40 erfolgt in der Türkei, bevor die BF1 von ihrem ersten Mann geschieden war. Eine gültige Ehe mit römisch 40 wurde daher nicht geschlossen und auch durch eine nachfolgende Scheidung nicht legitimiert.

In Österreich lernt die Erstbeschwerdeführerin Deutsch und ist berufstätig.

Erkennbare Bestrebungen nach einem selbstbestimmten Leben, welches auf eine westliche Orientierung hindeutet, konnten nicht festgestellt werden.

Die BF1 ist einer maßgeblichen Verfolgung in Afghanistan als Angehörige der sozialen Gruppe der Frauen ausgesetzt, da sie durch das Eingehen einer Lebensgemeinschaft mit XXXX und dem Verlassen ihres Ehemannes gegen die traditionelle Werte der afghanischen Gesellschaft verstößt.Die BF1 ist einer maßgeblichen Verfolgung in Afghanistan als Angehörige der sozialen Gruppe der Frauen ausgesetzt, da sie durch das Eingehen einer Lebensgemeinschaft mit römisch 40 und dem Verlassen ihres Ehemannes gegen die traditionelle Werte der afghanischen Gesellschaft verstößt.

1.1.1.2. Zur maßgeblichen Situation der Frauen in Afghanistan (Auszug aus den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016):

"7. Frauen mit bestimmten Profilen oder unter bestimmten Bedingungen lebende Frauen

Die Regierung hat seit 2001 einige wichtige Schritte zur Verbesserung der Situation der Frauen im Land unternommen, darunter die Aufnahme internationaler Standards zum Schutz der Rechte der Frauen in die nationale Gesetzgebung, insbesondere durch Verabschiedung des Gesetzes über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz), den Erlass von Maßnahmen zur Stärkung der politischen Teilhabe von Frauen und die Einrichtung eines Ministeriums für Frauenangelegenheiten.

Die Verbesserungen der Situation von Frauen und Mädchen blieben jedoch Berichten zufolge marginal und Afghanistan wird weiterhin als "sehr gefährliches" Land für Frauen und Mädchen betrachtet. Fortschritte, die in der Vergangenheit in Hinblick auf die Menschenrechte von Frauen erzielt wurden, wurden teilweise durch die Verschlechterung der Sicherheitslage in einigen Teilen des Landes zunichte gemacht. Die tief verwurzelte Diskriminierung von Frauen bleibt endemisch. Berichten zufolge ist Gewalt gegen Frauen und Mädchen nach wie vor weit verbreitet und nimmt weiter zu. Es wird berichtet, dass derartige Gewaltakte üblicherweise strafflos bleiben. Für Frauen ist die vollständige Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach wie vor mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Trotz einiger Fortschritte sind Frauen überproportional von Armut, Analphabetismus und schlechter Gesundheitsversorgung betroffen.

Beobachter berichten, dass Gesetze zum Schutz von Frauenrechten weiterhin nur langsam umgesetzt werden, dies betrifft insbesondere die Umsetzung des Gesetzes über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz). Das im August 2009 verabschiedete Gesetz stellt 22 gegen Frauen gerichtete gewalttätige Handlungen und schädliche

traditionelle Bräuche, einschließlich Kinderheirat, Zwangsheirat sowie Vergewaltigung und häusliche Gewalt, unter Strafe und legt die Bestrafung der Täter fest. Den Behörden fehlt Berichten zufolge der politische Wille, das Gesetz umzusetzen. Dementsprechend wird es Berichten zufolge nicht vollständig durchgesetzt, insbesondere nicht in ländlichen Gebieten. Die überwiegende Mehrheit der Fälle der gegen Frauen gerichteten Gewaltakte, einschließlich schwerer Straftaten gegen Frauen, wird immer noch nach traditionellen Streitbeilegungsmechanismen statt wie vom Gesetz vorgesehen strafrechtlich verfolgt. UNAMA berichtet, dass sowohl die afghanische nationale Polizei (ANP) als auch die Staatsanwaltschaften zahlreiche Fälle, einschließlich schwerwiegender Straftaten, an jirgas und shuras zum Zweck der Beratung oder Entscheidung weiterleiten und dadurch die Umsetzung des Gesetzes über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz) unterminieren und die Praktizierung schädlicher traditioneller Bräuche fördern. Durch Entscheidungen gemäß diesen Mechanismen sind Frauen und Mädchen der Gefahr weiterer Schikanie und Ausgrenzung ausgesetzt.

Das schiitische Personenstandsgesetz, das Familienangelegenheiten wie Heirat, Scheidung und Erbrecht für Mitglieder der schiitischen Gemeinschaft regelt, enthält mehrere diskriminierende Bestimmungen für Frauen, insbesondere in Bezug auf Vormundschaft, Erbschaft, Ehen von Minderjährigen und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit außerhalb des Hauses.

Während die in diesem Abschnitt beschriebenen Menschenrechtsprobleme Frauen und Mädchen im gesamten Land betreffen, gibt die Situation in Gebieten, die tatsächlich von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrolliert werden, Anlass zu besonderer Sorge.

Regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) haben Berichten zufolge in diesen Gebieten die Rechte von Mädchen und Frauen in schwerwiegender Weise beschnitten, darunter ihr Recht auf Bewegungsfreiheit und politische Partizipation. Außerdem besteht in von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrollierten Gebieten eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass Frauen besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zur Justiz ausgesetzt sind und ihnen keine wirksamen Rechtsmittel gegen die Verletzung ihrer Rechte zur Verfügung stehen. Die von den regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) in den von ihnen kontrollierten Gebieten betriebene Paralleljustiz verletzt Berichten zufolge tatsächlich regelmäßig die Rechte von Frauen.

[]

8. Frauen und Männer, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen

Trotz Bemühungen der Regierung, die Gleichheit der Geschlechter zu fördern, sind Frauen aufgrund bestehender Vorurteile und traditioneller Praktiken, durch die sie marginalisiert werden, nach wie vor weit verbreiteter gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt. Frauen, die vermeintlich soziale Normen und Sitten verletzen, werden weiterhin gesellschaftlich stigmatisiert und allgemein diskriminiert. Außerdem ist ihre Sicherheit gefährdet. Dies gilt insbesondere für ländliche Gebiete und für Gebiete, die von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrolliert werden. Zu diesen Normen gehören Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen, wie zum Beispiel die Forderung, dass eine Frau nur in Begleitung einer männlichen Begleitperson in der Öffentlichkeit erscheinen darf. Frauen ohne Unterstützung und Schutz durch Männer wie etwa Witwen sind besonders gefährdet. Angesichts der gesellschaftlichen Normen, die allein lebenden Frauen Beschränkungen auferlegen, zum Beispiel in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit und auf Erwerbsmöglichkeiten, sind sie kaum in der Lage zu überleben. Inhaftierungen aufgrund von Verletzungen des afghanischen Gewohnheitsrechts oder der Scharia betreffen Berichten zufolge in überproportionaler Weise Frauen und Mädchen, einschließlich Inhaftierung aufgrund "moralischer Vergehen" wie beispielsweise dem Erscheinen ohne angemessene Begleitung, Ablehnung einer Heirat, außereheliche sexuelle Beziehungen (die als Ehebruch angesehen werden) und "Weglaufen von zu Hause" (einschließlich in Situationen von häuslicher Gewalt). Mehr als der Hälfte der in Afghanistan inhaftierten Mädchen und Frauen wurden "moralische Vergehen" zur Last gelegt. Da Anklagen aufgrund von Ehebruch und anderen "moralischen Vergehen" Anlass zu Ehrenmorden geben können, versuchen die Behörden Berichten zufolge in einigen Fällen, die Inhaftierung von Frauen als Schutzmaßnahmen zu rechtfertigen.

[]

In Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) befinden, besteht für Frauen und Männer, die unmoralischer Verhaltensweisen bezichtigt werden, das Risiko, über die parallelen Justizstrukturen dieser regierungsfeindlichen Kräfte (AGEs) zu harten Strafen, einschließlich zu Auspeitschung und zum Tod, verurteilt zu werden."

Auszug aus UNHCR, "Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender" vom 10.11.2009; vgl. UNHCR, "Eligibility Guidelines for Assessing the international protection needs of Asylum-Seekers from Afghanistan", 17.12.2010; Human Rights Watch, "We Have the Promises of the World - Women's Rights in Afghanistan", Dezember 2009) Auszug aus UNHCR, "Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender" vom 10.11.2009; vergleiche UNHCR, "Eligibility Guidelines for Assessing the international protection needs of Asylum-Seekers from Afghanistan", 17.12.2010; Human Rights Watch, "We Have the Promises of the World - Women's Rights in Afghanistan", Dezember 2009)

"Frauen mit bestimmten Profilen:

Frauen sind besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen zu werden, wenn ihr Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und sogar vom Rechtssystem auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird.

Afghanische Frauen, die einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben, beispielsweise solche, die aus dem Exil im Iran oder in Europa zurückgekehrt sind, werden nach wie vor als soziale und religiöse Normen überschreitend wahrgenommen. Als Folge können sie Opfer von häuslicher Gewalt oder anderer Formen der Bestrafung werden, die von der Isolation und Stigmatisierung bis hin zu Ehrenmorden auf Grund der über die Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gebrachte "Schande" reichen. Tatsächliche oder vermeintliche Überschreitungen der sozialen Verhaltensnormen umfassen nicht nur das Verhalten im familiären oder gemeinschaftlichen Kontext, sondern auch die sexuelle Orientierung, das Verfolgen einer beruflichen Laufbahn und auch bloße Unstimmigkeiten über die Art des Auslebens des Familienlebens.

Alleinstehende Frauen oder Frauen ohne männlichen Schutz (mahram) sind weiterhin in Bezug auf eine normale soziale Lebensführung eingeschränkt. Betroffen sind geschiedene, unverheiratete, jedoch nicht jungfräuliche Frauen und Frauen, deren Verlobung gelöst wurde. Außer wenn sie heiraten, was angesichts des gesellschaftlichen Stigmas sehr schwierig ist, sind soziale Unterdrückung und Diskriminierung üblich. Alleinlebenden Frauen ohne männliche Unterstützung und Schutz fehlt es infolge der sozialen Einschränkungen, einschließlich der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, grundsätzlich an Mitteln zum Überleben. Dies spiegelt sich im Fall der wenigen Frauen wieder, die ein Frauenhaus aufsuchen konnten. Da es für sie keine Möglichkeit gibt, unabhängig zu leben, sehen sie sich mit einer jahrelangen haftähnlichen Situation im Frauenhaus konfrontiert und entscheiden sich deswegen vielfach für die Rückkehr in die durch Missbrauch geprägte familiäre Situation. Ergebnisse dieser "Versöhnungen" werden nicht weiter beobachtet und Misshandlungen oder Ehrenmorde, die nach der Rückkehr begangen werden, bleiben oft unbestraft. Zwangs- und Kinderheirat werden in Afghanistan nach wie vor weit verbreitet praktiziert und können in unterschiedlichen Formen in Erscheinung treten. Auch ist der Zugang zu Bildung für Mädchen stark eingeschränkt. Darüber hinaus werden Frauenrechtsaktivisten bedroht und eingeschüchtert, insbesondere wenn sie ihre Stimme zu Frauenrechten, der Rolle des Islam oder das Verhalten von Befehlshabern erheben.

Angesichts der weit verbreiteten gesellschaftlichen Diskriminierung und der geschlechtsspezifischen Gewalt können afghanische Frauen und Mädchen - insbesondere in den vom bewaffneten Konflikt betroffenen oder sich unter der faktischen Kontrolle der bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen befindlichen Gebieten - je nach ihrem individuellen Profil und ihren persönlichen Umständen einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein. Das Abweichen von den konventionellen Rollen oder die Überschreitung der gesellschaftlichen und religiösen Normen kann dazu führen, dass Frauen und Mädchen Gewalt, Schikanierungen und Diskriminierungen ausgesetzt sind. Frauen mit bestimmten Profilen können einer Verfolgungsgefahr auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein, beispielsweise Opfer von häuslicher oder anderen Formen schwerwiegender Gewalt, alleinstehende Frauen oder weibliche Familienvorstände, Frauen mit erkennbaren gesellschaftlichen oder beruflichen Rollen wie Journalistinnen, Menschenrechtsaktivistinnen und in der Gemeindearbeit tätige Frauen. Wenn das Abweichen von den traditionellen Rollen als Widerspruch zu den traditionellen Machtstrukturen angesehen wird, kann sich die Verfolgungsgefahr auch auf die Religion oder politische Überzeugung beziehen. Darüber hinaus können Maßnahmen, die die Fähigkeit, den Lebensunterhalt zu verdienen, so stark einschränken, dass das Überleben bedroht ist, oder starke Einschränkungen des Zugangs zur Bildung oder zu Gesundheitsdiensten eine Verfolgung darstellen."

1.1.2 Zur BF2

Die BF2 leitet ihre Fluchtgründe von der BF1 ab. Eigene Fluchtgründe konnten nicht festgestellt werden.

1.2. Zur maßgeblichen Situation in Afghanistan:

1.2.1. Im Folgenden werden die wesentlichen Feststellungen aus dem vom Bundesverwaltungsgericht herangezogenen Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 02.03.2017, letzte Kurzinformation eingefügt am 21.12.2017 wiedergegeben:

KI vom 21.12.2017: Aktualisierung der Sicherheitslage in Afghanistan - Q4.2017 (betrifft: Abschnitt 3 Sicherheitslage)

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist nach wie vor höchst volatil - der Konflikt zwischen regierungsfeindlichen Kräften und Regierungskräften hält landesweit an (UN GASC 20.12.2017). Zur Verschlechterung der Sicherheitslage haben die sich intensivierende Zusammenstöße zwischen Taliban und afghanischen Sicherheitskräften beigetragen (SIGAR 30.10.2017; vgl. SCR 30.11.2017). Die Sicherheitslage in Afghanistan ist nach wie vor höchst volatil - der Konflikt zwischen regierungsfeindlichen Kräften und Regierungskräften hält landesweit an (UN GASC 20.12.2017). Zur Verschlechterung der Sicherheitslage haben die sich intensivierende Zusammenstöße zwischen Taliban und afghanischen Sicherheitskräften beigetragen (SIGAR 30.10.2017; vergleiche SCR 30.11.2017).

Die afghanischen und internationalen Sicherheitskräfte verstärkten deutlich ihre Luftoperationen (UN GASC 20.12.2017; vgl. SIGAR 30.10.2017), die in 22 Provinzen registriert wurden. So haben sich im Berichtszeitraum der Vereinten Nationen (UN) Luftangriffe um 73% gegenüber dem Vorjahreswert erhöht (UN GASC 20.12.2017). Der Großteil dieser Luftangriffe wurde in der südlichen Provinz Helmand und in der östlichen Provinz Nangarhar erfasst (UN GASC 20.12.2017; vgl. SIGAR 30.10.2017), die als Hochburgen des IS und der Taliban gelten (SIGAR 30.10.2017). Verstärkte Luftangriffe hatten wesentliche Auswirkungen und führten zu hohen Opferzahlen bei Zivilist/innen und regierungsfeindlichen Elementen (UN GASC 20.12.2017). Zusätzlich ist die Gewalt in Ostafghanistan auf die

zunehmende Anzahl von Operationen der ANDSF und der Koalitionskräfte zurück zu führen (SIGAR 30.10.2017). Die afghanischen und internationalen Sicherheitskräfte verstärkten deutlich ihre Luftoperationen (UN GASC 20.12.2017; vergleiche SIGAR 30.10.2017), die in 22 Provinzen registriert wurden. So haben sich im Berichtszeitraum der Vereinten Nationen (UN) Luftangriffe um 73% gegenüber dem Vorjahreswert erhöht (UN GASC 20.12.2017). Der Großteil dieser Luftangriffe wurde in der südlichen Provinz Helmand und in der östlichen Provinz Nangarhar erfasst (UN GASC 20.12.2017; vergleiche SIGAR 30.10.2017), die als Hochburgen des IS und der Taliban gelten (SIGAR 30.10.2017). Verstärkte Luftangriffe hatten wesentliche Auswirkungen und führten zu hohen Opferzahlen bei Zivilist/innen und regierungsfeindlichen Elementen (UN GASC 20.12.2017). Zusätzlich ist die Gewalt in Ostafghanistan auf die zunehmende Anzahl von Operationen der ANDSF und der Koalitionskräfte zurück zu führen (SIGAR 30.10.2017).

Landesweit kam es immer wieder zu Sicherheitsoperationen, bei denen sowohl aufständische Gruppierungen als auch afghanische Sicherheitskräfte Opfer zu verzeichnen hatten (Pajhwok 1.12.2017; TP 20.12.2017; Xinhua 21.12.2017; Tolonews 5.12.2017; NYT 11.12.2017).

Den Vereinten Nationen zufolge hat sich der Konflikt seit Anfang des Jahres verändert, sich von einer asymmetrischen Kriegsführung entfernt und in einen traditionellen Konflikt verwandelt, der von bewaffneten Zusammenstößen zwischen regierungsfeindlichen Elementen und der Regierung gekennzeichnet ist. Häufigere bewaffnete Zusammenstöße werden auch als verstärkte Offensive der ANDSF-Operationen gesehen um die Initiative von den Taliban und dem ISKP zu nehmen - in diesem Quartal wurde im Vergleich zum Vorjahr eine höhere Anzahl an bewaffneten Zusammenstößen erfasst (SIGAR 30.10.2017).

Sicherheitsrelevante Vorfälle

Die Vereinten Nationen (UN) registrierten im Berichtszeitraum (15.9. - 15.11.2017) 3.995 sicherheitsrelevante Vorfälle; ein Rückgang von 4% gegenüber dem Vorjahreswert. Insgesamt wurden von 1.1.-15.11.2017 mehr als 21.105 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert, was eine Erhöhung von 1% gegenüber dem Vorjahreswert andeutet. Laut UN sind mit 62% bewaffnete Zusammenstöße die Hauptursache aller sicherheitsrelevanten Vorfälle, gefolgt von IEDs [Unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung/Sprengfallen], die in 17% der sicherheitsrelevanten Vorfälle Ursache waren. Die östlichen Regionen hatten die höchste Anzahl an sicherheitsrelevanten Vorfällen zu verzeichnen, gefolgt von den südlichen Regionen - zusammen wurde in diesen beiden Regionen 56% aller sicherheitsrelevanten Vorfälle registriert. Gezielte Tötungen und Entführungen haben sich im Vergleich zum Vorjahreswert um 16% erhöht (UN GASC 20.12.2017).

Laut der internationalen Sicherheitsorganisation für NGOs (INSO) wurden vom 1.1.-30.11.2017 24.917 sicherheitsrelevante Vorfälle in Afghanistan registriert (Stand: Dezember 2017) (INSO o.D.).

(Grafik: Staatendokumentation gemäß Daten aus INSO o.D.)

Zivilist/innen

Im Gegensatz zum Vergleichszeitraum des letzten Jahres registrierte die UNAMA zwischen 1.1. und 30.9.2017 8.019 zivile Opfer (2.640 Tote und 5.379 Verletzte). Dies deutet insgesamt einen Rückgang von fast 6% gegenüber dem Vorjahreswert an (UNAMA 10.2017); konkret hat sich die Anzahl getöteter Zivilist/innen um 1% erhöht, während sich die Zahl verletzter Zivilist/innen um 9% verringert hat (UN GASC 20.12.2017). Wenngleich Bodenooffensiven auch weiterhin Hauptursache für zivile Opfer waren - führte der Rückgang der Anzahl von Bodenooffensiven zu einer deutlichen Verringerung von 15% bei zivilen Opfern. Viele Zivilist/innen fielen Selbstmordattentaten, sowie komplexen Angriffen und IEDs zum Opfer - speziell in den Provinzen Kabul, Helmand, Nangarhar, Kandahar und Faryab (UNAMA 10.2017).

Zivile Opfer, die regierungsfreundlichen Kräften zugeschrieben wurden, sind um 37% zurückgegangen: Von insgesamt 849 waren 228 Tote und 621 Verletzte zu verzeichnen. Im Gegensatz dazu erhöhte sich die Anzahl ziviler Opfer, die regierungsfeindlichen Elementen zugeschrieben werden, um 7%: von den 1.150 zivilen Opfer starben 225, während 895 verletzt wurden. Die restlichen Opfer konnten keiner Tätergruppe zugeschrieben werden (UNAMA 10.2017).

High-profile Angriffe:

Am 31.10.2017 sprengte sich ein Selbstmordattentäter in der "Green Zone" der Hauptstadt Kabul in die Luft. Der angebliche Täter soll Quellen zufolge zwischen 12-13 Jahren alt gewesen sein. Mindestens vier Menschen starben bei dem Angriff und ein Dutzend weitere wurden verletzt. Dies war der erste Angriff in der "Green Zone" seit dem schweren Selbstmordattentat im Mai 2017 (BBC 31.10.2017; vgl. Telegraph 31.10.2017). Der IS bekannte sich zu diesem Vorfall Ende Oktober 2017 (BBC 31.10.2017; vgl. Telegraph 31.10.2017; UN GASC 20.12.2017). Am 31.10.2017 sprengte sich ein Selbstmordattentäter in der "Green Zone" der Hauptstadt Kabul in die Luft. Der angebliche Täter soll Quellen zufolge zwischen 12-13 Jahren alt gewesen sein. Mindestens vier Menschen starben bei dem Angriff und ein Dutzend weitere wurden verletzt. Dies war der erste Angriff in der "Green Zone" seit dem schweren Selbstmordattentat im Mai 2017 (BBC 31.10.2017; vergleiche Telegraph 31.10.2017). Der IS bekannte sich zu diesem Vorfall Ende Oktober 2017 (BBC 31.10.2017; vergleiche Telegraph 31.10.2017; UN GASC 20.12.2017).

Am 20.10.2017 sprengte sich ein Angreifer in der Shia Imam Zamam Moschee in Kabul in die Luft; dabei wurden mindestens 30 Menschen getötet und 45 weitere verletzt. Der IS bekannt sich zu diesem Angriff (Independent 20.10.2017; vgl. BBC 21.10.2017; UN GASC 20.12.2017). In dem Distrikt Solaina, in der westlichen Provinz Ghor, wurde ebenso eine Moschee angegriffen - in diesem Fall handelt es sich um eine sunnitische Moschee. Die tatsächliche

Opferzahl ist umstritten: je nach Quellen sind zwischen 9 und 39 Menschen bei dem Angriff gestorben (Independent 20.10.2017; vgl. NYT 20.10.2017; al Jazeera 20.10.2017). Am 20.10.2017 sprengte sich ein Angreifer in der Shia Imam Zamam Moschee in Kabul in die Luft; dabei wurden mindestens 30 Menschen getötet und 45 weitere verletzt. Der IS bekannt sich zu diesem Angriff (Independent 20.10.2017; vergleiche BBC 21.10.2017; UN GASC 20.12.2017). In dem Distrikt Solaina, in der westlichen Provinz Ghor, wurde ebenso eine Moschee angegriffen - in diesem Fall handelt es sich um eine sunnitische Moschee. Die tatsächliche Opferzahl ist umstritten: je nach Quellen sind zwischen 9 und 39 Menschen bei dem Angriff gestorben (Independent 20.10.2017; vergleiche NYT 20.10.2017; al Jazeera 20.10.2017).

Am 19.10.2017 wurde im Rahmen eines landesweit koordinierten Angriffs der Taliban 58 afghanische Sicherheitskräfte getötet: ein militärisches Gelände, eine Polizeistationen und ein militärischer Stützpunkt in Kandahar wären beinahe überrannt worden (Independent 20.10.2017; vgl. BBC 21.10.2017). Einige Tage vor diesem Angriff töteten ein Selbstmordattentäter und ein Schütze mindestens 41 Menschen, als sie ein Polizeiausbildungszentrum in der Provinzhauptstadt Gardez stürmten (Provinz Paktia) (BBC 21.10.2017). In der Woche davor wurden 14 Offiziere der Militärakademie auf dem Weg nach Hause getötet, als ein Selbstmordattentäter den Minibus in die Luft sprengte in dem sie unterwegs waren (NYT 20.10.2017). Die afghanische Armee und Polizei haben dieses Jahr schwere Verlusten aufgrund der Taliban erlitten (BBC 21.10.2017). Am 19.10.2017 wurde im Rahmen eines landesweit koordinierten Angriffs der Taliban 58 afghanische Sicherheitskräfte getötet: ein militärisches Gelände, eine Polizeistationen und ein militärischer Stützpunkt in Kandahar wären beinahe überrannt worden (Independent 20.10.2017; vergleiche BBC 21.10.2017). Einige Tage vor diesem Angriff töteten ein Selbstmordattentäter und ein Schütze mindestens 41 Menschen, als sie ein Polizeiausbildungszentrum in der Provinzhauptstadt Gardez stürmten (Provinz Paktia) (BBC 21.10.2017). In der Woche davor wurden 14 Offiziere der Militärakademie auf dem Weg nach Hause getötet, als ein Selbstmordattentäter den Minibus in die Luft sprengte in dem sie unterwegs waren (NYT 20.10.2017). Die afghanische Armee und Polizei haben dieses Jahr schwere Verlusten aufgrund der Taliban erlitten (BBC 21.10.2017).

Am 7.11.2017 griffen als Polizisten verkleidete Personen/regierungsfeindliche Kräfte eine Fernsehstation "Shamshad TV" an; dabei wurde mindestens eine Person getötet und zwei Dutzend weitere verletzt. Die afghanischen Spezialkräfte konnten nach drei Stunden Kampf, die Angreifer überwältigen. Der IS bekannt sich zu diesem Angriff (Guardian 7.11.2017; vgl. NYT 7.11.2017; UN GASC 20.12.2017). Am 7.11.2017 griffen als Polizisten verkleidete Personen/regierungsfeindliche Kräfte eine Fernsehstation "Shamshad TV" an; dabei wurde mindestens eine Person getötet und zwei Dutzend weitere verletzt. Die afghanischen Spezialkräfte konnten nach drei Stunden Kampf, die Angreifer überwältigen. Der IS bekannt sich zu diesem Angriff (Guardian 7.11.2017; vergleiche NYT 7.11.2017; UN GASC 20.12.2017).

(Guardian 7.11.2017)

Bei einem Selbstmordangriff im November 2017 wurden mindestens neun Menschen getötet und einige weitere verletzt; die Versammelten hatten einem Treffen beigewohnt, um den Gouverneur der Provinz Balkh - Atta Noor - zu unterstützen; auch hier bekannte sich der IS zu diesem Selbstmordattentat (Reuters 16.11.2017; vgl. UN GASC 20.12.2017). Bei einem Selbstmordangriff im November 2017 wurden mindestens neun Menschen getötet und einige weitere verletzt; die Versammelten hatten einem Treffen beigewohnt, um den Gouverneur der Provinz Balkh - Atta Noor - zu unterstützen; auch hier bekannte sich der IS zu diesem Selbstmordattentat (Reuters 16.11.2017; vergleiche UN GASC 20.12.2017).

Interreligiöse Angriffe

Serienartige gewalttätige Angriffe gegen religiöse Ziele, veranlassten die afghanische Regierung neue Maßnahmen zu ergreifen, um Anbetungsorte zu beschützen: landesweit wurden 2.500 Menschen rekrutiert und bewaffnet, um 600 Moscheen und Tempeln vor Angriffen zu schützen (UN GASC 20.12.2017).

Seit 1.1.2016 wurden im Rahmen von Angriffen gegen Moscheen, Tempel und andere Anbetungsorte 737 zivile Opfer verzeichnet (242 Tote und 495 Verletzte); der Großteil von ihnen waren schiitische Muslime, die im Rahmen von Selbstmordattentaten getötet oder verletzt wurden. Die Angriffe wurden von regierungsfeindlichen Elementen durchgeführt - hauptsächlich dem IS (UNAMA 7.11.2017).

Im Jahr 2016 und 2017 registrierte die UN Tötungen, Entführungen, Bedrohungen und Einschüchterungen von religiösen Personen - hauptsächlich durch regierungsfeindliche Elemente. Seit 1.1.2016 wurden 27 gezielte Tötungen religiöser Personen registriert, wodurch 51 zivile Opfer zu beklagen waren (28 Tote und 23 Verletzte); der Großteil dieser Vorfälle wurde im Jahr 2017 verzeichnet und konnten großteils den Taliban zugeschrieben werden. Religiösen Führern ist es möglich, öffentliche Standpunkte durch ihre Predigten zu verändern, wodurch sie zum Ziel von regierungsfeindlichen Elementen werden (UNAMA 7.11.2017).

ANDSF - afghanische Sicherheits- und Verteidigungskräfte

Informationen zur Stärke der ANDSF und ihrer Opferzahlen werden von den US-amerikanischen Kräften in Afghanistan (USFOR-A) geheim gehalten; im Bericht des US-Sonderbeauftragten für den Aufbau in Afghanistan (SIGAR) werden Schätzungen angegeben:

Die Stärke der ANDSF ist in diesem Quartal zurückgegangen; laut USFOR-A betrug die Stärke der ANDSF mit Stand August 2017 etwa 320.000 Mann - dies deutet einen Rückgang von 9.000 Mann gegenüber dem vorhergehenden Quartal an. Dennoch erhöhte sich der Wert um

3.500 Mann gegenüber dem Vorjahr (SIGAR 30.10.2017). Die Schwundquote der afghanischen Nationalpolizei war nach wie vor ein großes Anliegen; die Polizei litt unter hohen Opferzahlen (UN GASC 20.12.2017).

Im Rahmen eines Memorandum of Understanding (MoU) zwischen dem afghanischen Verteidigungs- und Innenministerium wurde die afghanische Grenzpolizei (Afghan Border Police) und die afghanische Polizei für zivile Ordnung (Afghan National Civil Order Police) dem Verteidigungsministerium übertragen (UN GASC 20.12.2017). Um sogenanntem "Geisterpersonal" vorzubeugen, werden seit 1.1.2017 Gehälter nur noch an jenes Personal im Innen- und Verteidigungsministerium ausbezahlt, welches ordnungsgemäß registriert wurde (SIGAR 30.10.2017).

Regierungsfeindliche Gruppierungen:

Taliban

Der UN zufolge versuchten die Taliban weiterhin von ihnen kontrolliertes Gebiet zu halten bzw. neue Gebiete unter ihre Kontrolle zu bringen - was zu einem massiven Ressourcenverbrauch der afghanischen Regierung führte, um den Status-Quo zu halten. Seit Beginn ihrer Frühjahrsoffensive unternahmen die Taliban keine größeren Versuche, um eine der Provinzhauptstädte einzunehmen. Dennoch war es ihnen möglich kurzzeitig mehrere Distriktzentren einzunehmen (SIGAR 30.10.2017):

Die Taliban haben mehrere groß angelegte Operationen durchgeführt, um administrative Zentren einzunehmen und konnten dabei kurzzeitig den Distrikt Maruf in der Provinz Kandahar, den Distrikt Andar in Ghazni, den Distrikt Shib Koh in der Farah und den Distrikt Shahid-i Hasas in der Provinz Uruzgan überrennen. In allen Fällen gelang es den afghanischen Sicherheitskräften die Taliban zurück zu drängen - in manchen Fällen mit Hilfe von internationalen Luftangriffen. Den afghanischen Sicherheitskräften gelang es, das Distriktzentrum von Ghorak in Kandahar unter ihre Kontrolle zu bringen - dieses war seit November 2016 unter Talibankontrolle (UN GASC 20.12.2017).

Im Rahmen von Sicherheitsoperationen wurden rund 30 Aufständische getötet; unter diesen befand sich - laut afghanischen Beamten - ebenso ein hochrangiger Führer des Haqqani-Netzwerkes (Tribune 24.11.2017; vgl. BS 24.11.2017). Das Haqqani-Netzwerk zählt zu den Alliierten der Taliban (Reuters 1.12.2017). Im Rahmen von Sicherheitsoperationen wurden rund 30 Aufständische getötet; unter diesen befand sich - laut afghanischen Beamten - ebenso ein hochrangiger Führer des Haqqani-Netzwerkes (Tribune 24.11.2017; vergleiche BS 24.11.2017). Das Haqqani-Netzwerk zählt zu den Alliierten der Taliban (Reuters 1.12.2017).

Aufständische des IS und der Taliban bekämpften sich in den Provinzen Nangarhar und Jawzjan (UN GASC 20.12.2017). Die tatsächliche Beziehung zwischen den beiden Gruppierungen ist wenig nachvollziehbar - in Einzelfällen schien es, als ob die Kämpfer der beiden Seiten miteinander kooperieren würden (Reuters 23.11.2017).

IS/ISIS/ISKP/ISIL-KP/Daesh

Der IS war nach wie vor widerstandsfähig und bekannte sich zu mehreren Angriff auf die zivile Bevölkerung, aber auch auf militärische Ziele [Anm.: siehe High-Profile Angriffe] (UN GASC 20.12.2017). Unklar ist, ob jene Angriffe zu denen sich der IS bekannt hatte, auch tatsächlich von der Gruppierung ausgeführt wurden bzw. ob diese in Verbindung zur Führung in Mittleren Osten stehen. Der afghanische Geheimdienst geht davon aus, dass in Wahrheit manche der Angriffe tatsächlich von den Taliban oder dem Haqqani-Netzwerk ausgeführt wurden, und sich der IS opportunistischerweise dazu bekannt hatte. Wenngleich Luftangriffe die größten IS-Hochburgen in der östlichen Provinz Nangarhar zerstörten; hielt das die Gruppierungen nicht davon ab ihre Angriffe zu verstärken (Reuters 1.12.2017).

Sicherheitsbeamte gehen davon aus, dass der Islamische Staat in neun Provinzen in Afghanistan eine Präsenz besitzt: im Osten von Nangarhar und Kunar bis in den Norden nach Jawzjan, Faryab, Badakhshan und Ghor im zentralen Westen (Reuters 23.11.2017). In einem weiteren Artikel wird festgehalten, dass der IS in zwei Distrikten der Provinz Jawzjan Fuß gefasst hat (Reuters 1.12.2017).

Politische Entwicklungen

Der Präsidentenpalast in Kabul hat den Rücktritt des langjährigen Gouverneurs der Provinz Balkh, Atta Mohammad Noor, Anfang dieser Woche bekanntgegeben. Der Präsident habe den Rücktritt akzeptiert. Es wurde auch bereits ein Nachfolger benannt (NZZ 18.12.2017). In einer öffentlichen Stellungnahme wurde Mohammad Daud bereits als Nachfolger genannt (RFE/RL 18.12.2017). Noor meldete sich zunächst nicht zu Wort (NZZ 18.12.2017).

Wenngleich der Präsidentenpalast den Abgang Noors als "Rücktritt" verlautbarte, sprach dieser selbst von einer "Entlassung" - er werde diesen Schritt bekämpfen (RFE/RL 20.12.2017). Atta Noors Partei, die Jamiat-e Islami, protestierte und sprach von einer "unverantwortlichen, hastigen Entscheidung, die sich gegen die Sicherheit und Stabilität in Afghanistan sowie gegen die Prinzipien der Einheitsregierung" richte (NZZ 18.12.2017).

Die Ablösung des mächtigen Gouverneurs der nordafghanischen Provinz Balch droht Afghanistan in eine politische Krise zu stürzen (Handelsblatt 20.12.2017). Sogar der Außenminister Salahuddin Rabbani wollte nach Angaben eines Sprechers vorzeitig von einer Griechenlandreise zurückkehren (NZZ 18.12.2017).

Atta Noor ist seit dem Jahr 2004 Gouverneur der Provinz Balkh und gilt als Gegner des Präsidenten Ashraf Ghani, der mit dem Jamiat-Politiker Abdullah Abdullah die Einheitsregierung führt (NZZ 18.12.2017). Atta Noor ist außerdem ein enger Partner der deutschen Entwicklungshilfe und des deutschen Militärs im Norden von Afghanistan (Handelsblatt

20.12.2017).

In der Provinz Balkh ist ein militärischer Stützpunkt der Bundeswehr (Handelsblatt 20.12.2017).

Quellen:

- -Strichaufzählung
al Jazeera (20.10.2017): Deadly attacks hit mosques in Kabul and Ghor,

<http://www.aljazeera.com/news/2017/10/dozens-feared-dead-attacks-afghanistan-171020142936566.html>, Zugriff 20.12.2017

- -Strichaufzählung
BBC (31.10.2017): Kabul Green Zone attacked by suicide bomber, <http://www.bbc.com/news/world-asia-41819850>, Zugriff 20.12.2017
- -Strichaufzählung
BBC (21.10.2017): Afghan suicide mosque attacks kill scores of worshippers, <http://www.bbc.com/news/world-asia-41699320>, Zugriff 20.12.2017
- -Strichaufzählung
BS - Business Standard (24.11.2017): Key Haqqani network leader among dozens killed in Afghanistan, http://www.business-standard.com/article/news-ani/key-haqqani-network-leader-among-dozens-killed-in-afghanistan-117112400292_1.html, Zugriff 21.12.2017
- -Strichaufzählung
Guardian (7.11.2017): Kabul TV station defiantly resumes broadcasting moments after Isis attack ends, <https://www.theguardian.com/world/2017/nov/07/gunmen-attack-kabul-tv-station-after-explosion>, Zugriff 20.12.2017
- -Strichaufzählung
Handelsblatt (20.12.2017): Afghanistan stürzt in politische Krise, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/gouverneurs-abloesung-afghanistan-stuerzt-in-politische-krise/20759742.html>, Zugriff 21.12.2017
- -Strichaufzählung
KUNA - Kuwait News Agency (15.12.2017): Security operations kill 12 rebels in Afghanistan,

<http://www.kuna.net.kw/ArticleDetails.aspx?id=2669249&language=en>, Zugriff 21.12.2017

- -Strichaufzählung
Independent (20.10.2017): Kabul attack: Isis claims responsibility for Shia mosque suicide bombing killing at least 30 in Afghan capital,

<http://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/kabul-attack-latest-update-shia-mosque-suicide-bomb-kills-death-afghanistan-capital-prayers-a8011466.html>, Zugriff 20.12.2017

- -Strichaufzählung
INSO - International NGO Safety Organisation (o.D.): Afghanistan - Total incidents per month for the current year to date, <http://www.ngosafety.org/country/afghanistan>, Zugriff 19.9.2017
- -Strichaufzählung
INSO - The International NGO Safety Organisation (2017):

Afghanistan - Gross Incident Rate, <http://www.ngosafety.org/country/afghanistan>, Zugriff 19.9.2017

- -Strichaufzählung
NYT - The New York Times (11.12.2017): Hunting Taliban and Islamic State Fighters, From 20,000 Feet, <https://www.nytimes.com/2017/12/11/world/asia/taliban-isis-afghanistan-drugs-b52s.html>, Zugriff 21.12.2017
- -Strichaufzählung
NYT - The New York Times (7.11.2017): A Leading Afghan TV Station Is Attacked in Kabul
NYT - The New York Times (7.11.2017): A Leading Afghan TV Station römisch eins s Attacked in Kabul,

<https://www.nytimes.com/2017/11/07/world/asia/kabul-shamshad-tv-attack.html>, Zugriff 20.12.2017

- -Strichaufzählung
NYT - The New York Times (20.10.2017): Twin Mosque Attacks Kill Scores in One of Afghanistan's Deadliest Weeks, <https://www.nytimes.com/2017/10/20/world/asia/afghanistan-kabul-attack-mosque.html>, Zugriff 20.12.2017
- -Strichaufzählung
NZZ - Neue Züricher Zeitung (18.12.2017): Palastintrige in Kabul, <https://www.nzz.ch/international/palastintrige-in-kabul-ld.1340788>, Zugriff 21.12.2017
- -Strichaufzählung
Pajhwok (1.12.2017): 31 militants eliminated in security operations, says MoD,

<https://www.pajhwok.com/en/2017/12/01/31-militants-eliminated-security-operations-says-mod>, Zugriff 21.12.2017

- -Strichaufzählung
Reuters (1.12.2017): Islamic State seizes new Afghan foothold after luring Taliban defectors,
<https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-islamic-state/islamic-state-seizes-new-afghan-foothold-after-luring-taliban-defectors-idUSKBN1DV3G5>, Zugriff 21.12.2017

- -Strichaufzählung
Reuters (23.11.2017): Islamic State beheads 15 of its own fighters: Afghan official,
<https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-islamic-state/islamic-state-beheads-15-of-its-own-fighters-afghan-official-idUSKBN1DN12I>, Zugriff 21.12.2017

- -Strichaufzählung
Reuters (16.11.2017): Kabul 'Green Zone' tightened after attacks in Afghan capital, Suicide bomber kills nine near Afghan political meeting,
<https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/suicide-bomber-kills-nine-near-afghan-political-meeting-idUSKBN1DG164>, Zugriff 20.12.2017

- -Strichaufzählung
RFE/RL - Radio Free Europe Radio Free Liberty (19.12.2017):

Powerful Afghan Governor Vows To Fight His Disputed Ouster, <https://www.rferl.org/a/afghan-kabul-ghani-government-ousts-powerful-governor-noor-vows-fight-jamiat-e-islami/28926040.html>, Zugriff 21.12.2017

- -Strichaufzählung
RFE/RL - Radio Free Europe Radio Free Liberty (18.12.2017): Afghan Party Cries Foul After Ghani Says Powerful Governor Has Resigned, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-noor-balkh-governor-resigns-fired-disputed/28924925.html>, Zugriff 21.12.2017

- -Strichaufzählung
SCR - Security Council Report (30.11.2017): December 2017 Monthly Forecast,

http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2017-12/afghanistan_23.php, Zugriff 18.12.2017

- -Strichaufzählung
SIGAR - Special Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (30.10.2017): QUARTERLY REPORT TO THE UNITED STATES

CONGRESS,

<https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2017-10-30qr.pdf>, Zugriff 18.12.2017

- -Strichaufzählung
Telegraph (31.10.2017): Suicide bomber thought to be as young as 12 kills five in Kabul's diplomatic zone,
<http://www.telegraph.co.uk/news/2017/10/31/motorcycle-suicide-bomber-kills-three-kabuls-diplomatic-zone/>, Zugriff 20.12.2017

- -Strichaufzählung
Tolonews (5.12.2017): Senior al-Qaeda Member Killed In Joint Military Operation,

<http://www.tolonews.com/afghanistan/senior-al-qaeda-member-killed-joint-military-operations>, Zugriff 21.12.2017

- -Strichaufzählung
TP - The Peninsula (20.12.2017): At least 5 killed, 7 injured in security forces operations in Eastern Afghanistan,
<https://www.thepeninsulaqatar.com/article/20/12/2017/At-least-5-killed,-7-injured-in-security-forces-operations-in-Eastern-Afghanistan>, Zugriff 21.12.2017

- -Strichaufzählung
Tribune (24.11.2017): Afghan forces claim killing top Haqqani commander,

<https://tribune.com.pk/story/1567289/3-afghan-forces-claim-killing-top-haqqani-commander/>, Zugriff 21.12.2017

- -Strichaufzählung
UNAMA - UN Assistance Mission in Afghanistan: Afghanistan (7.11.2017): protection of civilians in armed conflict: attacks against places of worship, religious leaders and worshippers,
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_report_on_attacks_against_places_of_worship_7nov2017_0.pdf, Zugriff 20.12.2017

- -Strichaufzählung
UNAMA - UN Assistance Mission in Afghanistan: Afghanistan (10.2017): Protection of Civilians in Armed Conflict; Midyear Report 2017,

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_sept_english.pdf, Zugriff 18.12.2017

- -Strichaufzählung
UN GASC - General Assembly Security Council (20.12.2017): The situation in Afghanistan and its implications for

international peace and security, as of December 15th 2017, http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2017/1056, Zugriff 20.12.2017

- -Strichaufzählung
UN GASC - General Assembly Security Council (21.9.2017): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, as of September 15th 2017, <https://unama.unmissions.org/report-secretary-general-situation-afghanistan-and-its-implications-international-peace-and-7>, Zugriff 21.9.2017
- -Strichaufzählung
Xinhua (21.12.2017): 19 insurgents arrested in N. Afghanistan, http://www.xinhuanet.com/english/2017-12/21/c_136842566.htm, Zugriff 21.12.2017

Sicherheitslage

Die Sicherheitslage ist beeinträchtigt durch eine tief verwurzelte militante Opposition. Die afghanische Regierung behält die Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, Transitrouten, Provinzhauptstädten und den Großteil der Distriktzentren. Die afghanischen Sicherheitskräfte zeigten Entschlossenheit und steigerten auch weiterhin ihre Leistungsfähigkeit im Kampf gegen den von den Taliban geführten Aufstand. Die Taliban kämpften weiterhin um Distriktzentren, bedrohten Provinzhauptstädte und eroberten landesweit kurzfristig Hauptkommunikationsrouten; speziell in Gegenden von Bedeutung wie z.B. Kunduz City und der Provinz Helmand (USDOD 12.2016). Zu Jahresende haben die afghanischen Sicherheitskräfte (ANDSF) Aufständische in Gegenden von Helmand, Uruzgan, Kandahar, Kunduz, Laghman, Zabul, Wardak und Faryab bekämpft (SIGAR 30.1.2017).

In den letzten zwei Jahren hatten die Taliban kurzzeitig Fortschritte gemacht, wie z.B. in Helmand und Kunduz, nachdem die ISAF-Truppen die Sicherheitsverantwortung den afghanischen Sicherheits- und Verteidigungskräften (ANDSF) übergeben hatten. Die Taliban nutzen die Schwächen der ANDSF aus, wann immer sie Gelegenheit dazu haben. Der IS (Islamischer Staat) ist eine neue Form des Terrors im Namen des Islam, ähnlich der al-Qaida, auf zahlenmäßig niedrigerem Niveau, aber mit einem deutlich brutaleren Vorgehen. Die Gruppierung operierte ursprünglich im Osten entlang der afghanisch-pakistanischen Grenze und erscheint, Einzelberichten zufolge, auch im Nordosten und Nordwesten des Landes (Lokaler Sicherheitsberater in Afghanistan 17.2.2017).

Mit Stand September 2016, schätzen Unterstützungsmission der NATO, dass die Taliban rund 10% der Bevölkerung beeinflussen oder kontrollieren. Die afghanischen Verteidigungsstreitkräfte (ANDSF) waren im Allgemeinen in der Lage, große Bevölkerungszentren zu beschützen. Sie hielten die Taliban davon ab, Kontrolle in bestimmten Gegenden über einen längeren Zeitraum zu halten und reagierten auf Talibanangriffe. Den Taliban hingegen gelang es, ländliche Gegenden einzunehmen; sie kehrten in Gegenden zurück, die von den ANDSF bereits befreit worden waren, und in denen die ANDSF ihre Präsenz nicht halten konnten. Sie führten außerdem Angriffe durch, um das öffentliche Vertrauen in die Sicherheitskräfte der Regierung, und deren Fähigkeit, für Schutz zu sorgen, zu untergraben (USDOD 12.2016). Berichten zufolge hat sich die Anzahl direkter Schussangriffe der Taliban gegen Mitglieder der afghanischen Nationalarmee (ANA) und afghanischen Nationalpolizei (ANP) erhöht (SIGAR 30.1.2017).

Einem Bericht des U.S. amerikanischen Pentagons zufolge haben die afghanischen Sicherheitskräfte Fortschritte gemacht, wenn auch keine dauerhaften (USDOD 12.2016). Laut Innenministerium wurden im Jahr 2016 im Zuge von militärischen Operationen - ausgeführt durch die Polizei und das Militär - landesweit mehr als 18.500 feindliche Kämpfer getötet und weitere 12.000 verletzt. Die afghanischen Sicherheitskräfte versprachen, sie würden auch während des harten Winters gegen die Taliban und den Islamischen Staat vorgehen (VOA 5.1.2017).

Obwohl die afghanischen Sicherheitskräfte alle Provinzhauptstädte sichern konnten, wurden sie von den Taliban landesweit herausgefordert: intensive bewaffnete Zusammenstöße zwischen Taliban und afghanischen Sicherheitskräften verschlechterten die Sicherheitslage im Berichtszeitraum (16.8. - 17.11.2016) (UN GASC 13.12.2016; vgl. auch: SCR 30.11.2016). Den afghanischen Sicherheitskräften gelang es im August 2016, mehrere große Talibanangriffe auf verschiedene Provinzhauptstädte zu vereiteln, und verlorenes Territorium rasch wieder zurückzuerobern (USDOD 12.2016). Obwohl die afghanischen Sicherheitskräfte alle Provinzhauptstädte sichern konnten, wurden sie von den Taliban landesweit herausgefordert: intensive bewaffnete Zusammenstöße zwischen Taliban und afghanischen Sicherheitskräften verschlechterten die Sicherheitslage im Berichtszeitraum (16.8. - 17.11.2016) (UN GASC 13.12.2016; vergleiche auch: SCR 30.11.2016). Den afghanischen Sicherheitskräften gelang es im August 2016, mehrere große Talibanangriffe auf verschiedene Provinzhauptstädte zu vereiteln, und verlorenes Territorium rasch wieder zurückzuerobern (USDOD 12.2016).

Kontrolle von Distrikten und Regionen

Den Aufständischen misslangen acht Versuche, die Provinzhauptstadt einzunehmen; den Rebellen war es möglich, Territorium einzunehmen. High-profile Angriffe hielten an. Im vierten Quartal 2016 waren 2,5 Millionen Menschen unter direktem Einfluss der Taliban, während es im 3. Quartal noch 2,9 Millionen waren (SIGAR 30.1.2017).

Laut einem Sicherheitsbericht für das vierte Quartal, sind 57,2% der 407 Distrikte unter Regierungskontrolle bzw. -einfluss; dies deutet einen Rückgang von 6,2% gegenüber dem dritten Quartal: zu jenem Zeitpunkt waren 233 Distrikte unter Regierungskontrolle, 51 Distrikte waren unter Kontrolle der Rebellen und 133 Distrikte waren umkämpft. Provinzen, mit der höchsten Anzahl an Distrikten unter Rebelleneinfluss oder -kontrolle waren: Uruzgan mit 5 von 6

Distrikten, und Helmand mit 8 von 14 Distrikten. Regionen, in denen Rebellen den größten Einfluss oder Kontrolle haben, konzentrieren sich auf den Nordosten in Helmand, Nordwesten von Kandahar und die Grenzregion der beiden Provinzen (Kandahar und Helmand), sowie Uruzgan und das nordwestliche Zabul (SIGAR 30.1.2017).

Rebellengruppen

Regierungsfeindliche Elemente versuchten weiterhin durch Bedrohungen, Entführungen und gezielten Tötungen ihren Einfluss zu verstärken. Im Berichtszeitraum wurden 183 Mordanschläge registriert, davon sind 27 gescheitert. Dies bedeutet einen Rückgang von 32% gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2015 (UN GASC 13.12.2016). Rebellengruppen, inklusive hochrangiger Führer der Taliban und des Haqqani Netzwerkes, behielten ihre Rückzugsgebiete auf pakistanischem Territorium (USDOD 12.2016).

Afghanistan ist mit einer Bedrohung durch militante Opposition und extremistischen Netzwerken konfrontiert; zu diesen zählen die Taliban, das Haqqani Netzwerk, und in geringerem Maße al-Qaida und andere Rebellengruppen und extremistische Gruppierungen. Die Vereinigten Staaten von Amerika unterstützen eine von Afghanen geführte und ausgehandelte Konfliktresolution in Afghanistan - gemeinsam mit internationalen Partnern sollen die Rahmenbedingungen für einen friedlichen politischen Vergleich zwischen afghanischer Regierung und Rebellengruppen geschaffen werden (USDOD 12.2016).

Zwangsrekrutierungen durch die Taliban, Milizen, Warlords oder kriminelle Banden sind nicht auszuschließen. Konkrete Fälle kommen jedoch aus Furcht vor Konsequenzen für die Rekrutierten oder ihren Familien kaum an die Öffentlichkeit (AA 9.2016).

Taliban und ihre Offensive

Die afghanischen Sicherheitskräfte behielten die Kontrolle über große Ballungsräume und reagierten rasch auf jegliche Gebietsgewinne der Taliban (USDOD 12.2016). Die Taliban erhöhten das Operationstempo im Herbst 2016, indem sie Druck auf die Provinzhauptstädte von Helmand, Uruzgan, Farah und Kunduz ausübten, sowie die Regierungskontrolle in Schlüsseldistrikten beeinträchtigten und versuchten, Versorgungsrouten zu unterbrechen (UN GASC 13.12.2016). Die Taliban verweigern einen politischen Dialog mit der Regierung (SCR 12.2016).

Die Taliban haben die Ziele ihrer Offensive "Operation Omari" im Jahr 2016 verfehlt (USDOD 12.2016). Ihr Ziel waren großangelegte Offensiven gegen Regierungstützpunkte, unterstützt durch Selbstmordattentate und Angriffe von Aufständischen, um die vom Westen unterstützte Regierung zu vertreiben (Reuters 12.4.2016). Gebietsgewinne der Taliban waren nicht dauerhaft, nachdem die ANDSF immer wieder die Distriktzentren und Bevölkerungsgegenden innerhalb eines Tages zurückerobern konnte. Die Taliban haben ihre lokalen und temporären Erfolge ausgenutzt, indem sie diese als große strategische Veränderungen in sozialen Medien und in anderen öffentlichen Informationskampagnen verlautbarten (USDOD 12.2016). Zusätzlich zum bewaffneten Konflikt zwischen den afghanischen Sicherheitskräften und den Taliban kämpften die Taliban gegen den ISIL-KP (Islamischer Staat in der Provinz Khorasan) (UN GASC 13.12.2016).

Der derzeitige Talibanführer Mullah Haibatullah Akhundzada hat im Jänner 2017 16 Schattengouverneure in Afghanistan ersetzt, um seinen Einfluss über den Aufstand zu stärken. Aufgrund interner Unstimmigkeiten und Überläufern zu feindlichen Gruppierungen, wie dem Islamischen Staat, waren die afghanischen Taliban geschwächt. Hochrangige Quellen der Taliban waren der Meinung, die neu ernannten Gouverneure würden den Talibanführer stärken, dennoch gab es keine Veränderung in Helmand (Reuters 27.1.2017).

Zivile Opfer

Die Mission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) dokumentiert weiterhin regierungsfeindliche Elemente, die illegale und willkürliche Angriffe gegen Zivilist/innen ausführen (UNAMA 10.2016). Zwischen 1.1. und 31.12.2016 registrierte UNAMA 11.418 zivile Opfer (3.498 Tote und 7.920 Verletzte) - dies deutet einen Rückgang von 2% bei Getöteten und eine Erhöhung um 6% bei Verletzten im Gegensatz zum Vergleichszeitraum des Jahres 2015 an. Bodenkfrontation waren weiterhin die Hauptursache für zivile Opfer, gefolgt von Selbstmordangriffen und komplexen Attentaten, sowie unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (IED), und gezielter und willkürlicher Tötungen (UNAMA 6.2.2017).

Hauptsächlich waren die südlichen Regionen von dem bewaffneten Konflikt betroffen: 2.989 zivilen Opfern (1.056 Tote und 1.933 Verletzte) - eine Erhöhung von 17% gegenüber dem Jahr 2015. In den zentralen Regionen wurde die zweithöchste Rate an zivilen Opfern registriert: 2.348 zivile Opfer (534 Tote und 1.814 Verletzte) - eine Erhöhung von 34% gegenüber dem Vorjahreswert, aufgrund von Selbstmordangriffen und komplexen Angriffen auf die Stadt Kabul. Die östlichen und nordöstlichen Regionen verzeichneten einen Rückgang bei zivilen Opfern: 1.595 zivile Opfer (433 Tote und 1.162 Verletzte) im Osten und 1.270 zivile Opfer (382 Tote und 888 Verletzte) in den nordöstlichen Regionen. Im Norden des Landes wurden 1.362 zivile Opfer registriert (384 Tote und 978 Verletzte), sowie in den südöstlichen Regionen 903 zivile Opfer (340 Tote und 563 Verletzte). Im Westen wurden 836 zivile Opfer (344 Tote und 492 Verletzte) und 115 zivile Opfer (25 Tote und 90 Verletzte) im zentralen Hochgebirge registriert (UNAMA 6.2.2017).

Laut UNAMA waren 61% aller zivilen Opfer regierungsfeindlichen Elementen zuzuschreiben (hauptsächlich Taliban), 24% regierungsfreundlichen Kräften (20% den afghanischen Sicherheitskräften, 2% bewaffneten regierungsfreundlichen Gruppen und 2% internationalen militärischen Kräften); Bodenkämpfen zwischen regierungsfreundlichen Kräften und regierungsfeindlichen Kräften waren Ursache für 10% ziviler Opfer, während 5%

der zivilen Opfer vorwiegend durch Unfälle mit Munitionsrückständen bedingt waren (UNAMA 6.2.2017).

KI vom 25.9.2017: Aktualisierung der Sicherheitslage in Afghanistan - Q3.2017 (betrifft: Abschnitt 3 Sicherheitslage)

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist nach wie vor höchst volatil; die Regierung und die Taliban wechselten sich während des Berichtszeitraumes bei Kontrolle mehrerer Distriktzentren ab - auf beiden Seiten waren Opfer zu beklagen (UN GASC 21.9.2017). Der Konflikt in Afghanistan ist gekennzeichnet von zermürenden Guerilla-Angriffen, sporadischen bewaffneten Zusammenstößen und gelegentlichen Versuchen Ballungszentren zu überrennen. Mehrere Provinzhauptstädte sind nach wie vor in der Hand der Regierung; dies aber auch nur aufgrund der Unterstützung durch US-amerikanische Luftangriffe. Dennoch gelingt es den Regierungskräften kleine Erfolge zu verbuchen, indem sie mit unkonventionellen Methoden zurückschlagen (The Guardian 3.8.2017).

Zwar endete die Kampfmission der US-Amerikaner gegen die Taliban bereits im Jahr 2014, dennoch werden, laut US-amerikanischem Verteidigungsminister, aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage 3.000 weitere Soldaten nach Afghanistan geschickt. Nach wie vor sind über 8.000 US-amerikanische Spezialkräfte in Afghanistan, um die afghanischen Truppen zu unterstützen (BBC 18.9.2017).

Zivilist/innen:

Landesweit war der bewaffnete Konflikt weiterhin Ursache für Verluste in der afghanischen Zivilbevölkerung. Im ersten Halbjahr 2017 war ein Rückgang ziviler Opfer bei Bodenoffensiven zu verzeichnen, während sich die Zahl ziviler Opfer aufgrund von IEDs erhöht hat (UNAMA 7.2017).

High-profile Angriffe:

Der US-Sonderbeauftragten für den Aufbau in Afghanistan (SIGAR), verzeichnete in seinem Bericht für das zweite Quartal des Jahres 2017 mehrere high-profile Angriffe; der Großteil dieser fiel in den Zeitraum des Ramadan (Ende Mai bis Ende Juni). Einige extremistische Organisationen, inklusive dem Islamischen Staat, behaupten dass Kämpfer, die während des Ramadan den Feind töten, bessere Muslime wären (SIGAR 31.7.2017).

Manche high-profile Angriffe waren gezielt gegen Mitarbeiter/innen der ANDSF und afghanischen Regierungsbeamte gerichtet; Zivilist/innen in stark bevölkerten Gebieten waren am stärksten von Angriffen dieser Art betroffen (SIGAR 31.7.2017).

ANDSF - afghanische Sicherheits- und Verteidigungskräfte

Die Stärkung der ANDSF ist ein Hauptziel der Wiederaufbaubemühungen der USA in Afghanistan, damit diese selbst für Sicherheit sorgen können (SIGAR 20.6.2017). Die Stärke der afghanischen Nationalarmee (Afghan National Army - ANA) und der afghanischen Nationalpolizei (Afghan National Police - ANP), sowie die Leistungsbereitschaft der Einheiten, ist leicht gestiegen (SIGAR 31.7.2017).

Die ANDSF wehrten Angriffe der Taliban auf Schlüsseldistrikte und große Bevölkerungszentren ab. Luftangriffe der Koalitionskräfte trugen wesentlich zum Erfolg der ANDSF bei. Im Berichtszeitraum von SIGAR verdoppelte sich die Zahl der Luftangriffe gegenüber dem Vergleichswert für 2016 (SIGAR 31.7.2017).

Die Polizei wird oftmals von abgelegenen Kontrollpunkten abgezogen und in andere Einsatzgebiete entsendet, wodurch die afghanische Polizei militarisiert wird und seltener für tatsächliche Polizeiarbeit eingesetzt wird. Dies erschwert es, die Loyalität der Bevölkerung zu gewinnen. Die internationalen Truppen sind stark auf die Hilfe der einheimischen Polizei und Truppen angewiesen (The Guardian 3.8.2017).

Regierungsfeindliche Gruppierungen:

Taliban

Die Taliban waren landesweit handlungsfähig und zwangen damit die Regierung erhebliche Ressourcen einzusetzen, um den Status Quo zu erhalten. Seit Beginn ihrer Frühjahrsoffensive im April, haben die Taliban - im Gegensatz zum Jahr 2016 - keine größeren Versuche unternommen Provinzhauptstädte einzunehmen. Nichtsdestotrotz, gelang es den Taliban zumindest temporär einige Distriktzentren zu überrennen und zu halten; dazu zählen der Distrikt Taywara in der westlichen Provinz Ghor, die Distrikte Kohistan und Ghormach in der nördlichen Provinz Faryab und der Distrikt Jani Khel in der östlichen Provinz Paktia. Im Nordosten übten die Taliban intensiven Druck auf mehrere Distrikte entlang des Autobahnabschnittes Maimana-Andkhoy in der Provinz Faryab aus; die betroffenen Distrikte waren: Qaramol, Dawlat Abad, Shirin Tagab und Khwajah Sabz Posh.

Im Süden verstärkten die Taliban ihre Angriffe auf Distrikte, die an die Provinzhauptstädte von Kandahar und Helmand angrenzten (UN GASC 21.9.2017).

Frauen

Jahrzehntelanger Kampf gegen patriarchale und frauenfeindliche Normen, führte zu einer Sensibilisierung in Bezug auf Frauen und ihrer Rechte. Allmählich entwickelt sich die Rolle von Frauen in politischen und wirtschaftlichen Bereichen (AF 7.12.2016). Die Situation der Frauen hat sich seit dem Ende der Taliban-Herrschaft erheblich verbessert; die vollumfängliche Realisierung ihrer Rechte innerhalb der konservativ-islamischen afghanischen Gesellschaft bleibt schwierig. Die konkrete Situation von Frauen kann sich allerdings je nach regionalem und sozialem Hintergrund stark unterscheiden (AA 9.2016).

Artikel 22 der afghanischen Verfassung besagt, dass jegliche Form von Benachteiligung oder Bevorzugung unter den Bürgern Afghanistans verboten ist. Die Bürger Afghanistans, sowohl Frauen als auch Männer, haben vor dem Gesetz gleiche Rechte und Pflichten (Max Planck Institut 27.1.2004). Ein Meilenstein in dieser Hinsicht war die Errichtung des afghanischen Ministeriums für Frauenangelegenheiten (MoWA) im Jahr 2001 (BFA Staatendokumentation 3.2014).

Bildung

Afghanistan ist eine Erfolgsgeschichte in der Verbesserung des Zugangs zu Bildung - auch für Mädchen (Education for Development 7.7.2015). Das Recht auf Bildung wurde den Frauen nach dem Fall der Taliban im Jahr 2001 eingeräumt (BFA Staatendokumentation 3.2014).

Artikel 43 der afghanischen Verfassung besagt, dass alle afghanischen Staatsbürger das Recht auf Bildung haben. Laut Artikel 4 des afghanischen Bildungsgesetzes ist mittlere (elementare) Bildung in Afghanistan verpflichtend. Artikel 43 der afghanischen Verfassung besagt, dass alle afghanischen Staatsbürger das Recht auf Bildung haben (SIGAR 4.2016; vgl. auch: Max Planck Institut 27.1.2004). Artikel 43 der afghanischen Verfassung besagt, dass alle afghanischen Staatsbürger das Recht auf Bildung haben. Laut Artikel 4 des afghanischen Bildungsgesetzes ist mittlere (elementare) Bildung in Afghanistan verpflichtend. Artikel 43 der afghanischen Verfassung besagt, dass alle afghanischen Staatsbürger das Recht auf Bildung haben (SIGAR 4.2016; vergleiche auch: Max Planck Institut 27.1.2004).

Seit dem Jahr 2000 hat sich die durchschnittliche Zahl der Kinder, die eine Schule besuchen von 2,5 Jahren auf 9,3 Jahre erhöht (AF 2015). Das afghanische Bildungsministerium errichtete gemeinsam mit USAID und anderen Gebern, mehr als 16.000 Schulen; rekrutierte und bildete mehr als 154.000 Lehrerinnen und Lehrer aus, und erhöhte die Zahl der Schuleinschreibungen um mehr als 60%. Das Bildungsministerium gibt die Zahl der Schüler/innen mit ca. 9 Millionen an, davon sind etwa 40% Mädchen. Frauen und Mädchen gehen öfter zu Schule wenn sie keine langen Distanzen zurücklegen müssen. USAID hat 84.000 afghanische Mädchen dabei unterstützt Schulen innerhalb ihrer Gemeinden besuchen zu können, damit sich nicht durch teilweise gefährliche Gegenden pendeln müssen (USAID 19.12.2016).

Laut dem afghanischen Statistikbüro, gab es landesweit 15.645 Schulen, 9.184.494 Schüler/innen, davon waren 362.906 weiblich. Diese Zahlen beinhalten alle Schultypen, dazu zählen Volks- und Mittelschulen, Abendschulen, Berufsschulen, Lehrerausbildungszentren, etc. Die Zahl der Schülerinnen hat sich im Zeitraum 2015-2016 zum Vergleichszeitraum 2014 - 2015 um 2,2% erhöht. Die Gesamtzahl der Lehrer/innen betrug 199.509, davon waren 63.911 Frauen (CSO 2016).

Frauenuniversität in Kabul

Seit dem Jahr 2008 hat sich die Studierendenzahl in Afghanistan um 50% erhöht. Im Mai 2016 eröffnete in Kabul die erste Privatuniversität für Frauen im Moraa Educational Complex, mit dazugehörendem Kindergarten und Schule für Kinder der Studentinnen. Die Universität bietet unter anderem Lehrveranstaltungen für Medizin, Geburtshilfe etc. an. (The Economist 13.8.2016; vgl. auch: Seit dem Jahr 2008 hat sich die Studierendenzahl in Afghanistan um 50% erhöht. Im Mai 2016 eröffnete in Kabul die erste Privatuniversität für Frauen im Moraa Educational Complex, mit dazugehörendem Kindergarten und Schule für Kinder der Studentinnen. Die Universität bietet unter anderem Lehrveranstaltungen für Medizin, Geburtshilfe etc. an. (The Economist 13.8.2016; vergleiche auch:

MORAA 31.5.2016).

Im Herbst 2015 eröffnete an der Universität Kabul der Masterlehrgang für "Frauen- und Genderstudies" (Khaama Press 18.10.2015; vgl. auch: Im Herbst 2015 eröffnete an der Universität Kabul der Masterlehrgang für "Frauen- und Genderstudies" (Khaama Press 18.10.2015; vergleiche auch:

University Herald 18.10.2015); im ersten Lehrgang waren 28 Student/innen eingeschrieben, wovon 10 Männer waren (University Herald 18.10.2015).

Berufstätigkeit

Für viele Frauen ist es noch immer sehr schwierig, außerhalb des Bildungs- und Gesundheitssektors Berufe zu ergreifen. Einflussreiche Positionen werden abhängig von Beziehungen und Vermögen vergeben (AA 9.2016). Oft scheitern Frauen schon an den schwierigen Transportmöglichkeiten und eingeschränkter Bewegungsfreiheit ohne männliche Begleitung (AA 9.2016; vgl. auch: USDOS 13.4.2016). Für viele Frauen ist es noch immer sehr schwierig, außerhalb des Bildungs- und Gesundheitssektors Berufe zu ergreifen. Einflussreiche Positionen werden abhängig von Beziehungen und Vermögen vergeben (AA 9.2016). Oft scheitern Frauen schon an den schwierigen Transportmöglichkeiten und eingeschränkter Bewegungsfreiheit ohne männliche Begleitung (AA 9.2016; vergleiche auch: USDOS 13.4.2016).

Bemerkenswert ist die Steigerung jener Afghan/innen, die der Meinung sind, Frauen sollen sich bilden und außerhalb des Heimes arbeiten dürfen. Bei einer Befragung gaben 81% der Befragten an, Männer und Frauen sollten gleiche Bildungschancen haben (The Diplomat 9.12.2016; vgl. auch: AF 7.12.2016). Bemerkenswert ist die Steigerung jener Afghan/innen, die der Meinung sind, Frauen sollen sich bilden und außerhalb des Heimes arbeiten dürfen. Bei einer Befragung gaben 81% der Befragten an, Männer und Frauen sollten gleiche Bildungschancen haben (The Diplomat 9.12.2016; vergleiche auch: AF 7.12.2016).

Die Erwerbstätigkeit von Frauen hat sich seit dem Jahr 2001 stetig verbessert und betrug im Jahr 2016 19%. Rund 64%

der Afghan/innen befürworteten Frauen außerhalb ihres Heimes arbeiten zu dürfen. Frauen sind dennoch einer Vielzahl von Hindernissen ausgesetzt; dazu zählen: Einschränkungen, Belästigung, Diskriminierung und Gewalt, aber auch praktische Hürden, wie z.B. fehlende Arbeitserfahrung, Fachkenntnisse und (Aus)Bildung (UN Women 2016). Die Alphabetisierungsrate bei Frauen in Afghanistan liegt durchschnittlich bei 17%, in manchen Provinzen sogar unter 2% (UN Women 2016; vgl. auch: UNESCO Institute for statistics o.D.). In der Altersklasse der 15 - 24 jährigen betrug die Alphabetisierungsrate im Jahr 2015 bei Frauen 46,11%, bei den über 65-jährigen 4,33% (UNESCO Institute for statistics o.D.). Die Erwerbstätigkeit von Frauen hat sich seit dem Jahr 2001 stetig verbessert und betrug im Jahr 2016 19%. Rund 64% der Afghan/innen befürworteten Frauen außerhalb ihres Heimes arbeiten zu dürfen. Frauen sind dennoch einer Vielzahl von Hindernissen ausgesetzt; dazu zählen: Einschränkungen, Belästigung, Diskriminierung und Gewalt, aber auch praktische Hürden, wie z.B. fehlende Arbeitserfahrung, Fachkenntnisse und (Aus)Bildung (UN Women 2016). Die Alphabetisierungsrate bei Frauen in Afghanistan liegt durchschnittlich bei 17%, in manchen Provinzen sogar unter 2% (UN Women 2016; vergleiche auch: UNESCO Institute for statistics o.D.). In der Altersklasse der 15 - 24 jährigen betrug die Alphabetisierungsrate im Jahr 2015 bei Frauen 46,11%, bei den über 65-jährigen 4,33% (UNESCO Institute for statistics o.D.).

Viele Frauen haben sich in bedeutenden Positionen in den verschiedenen Bereichen von nationaler Wichtigkeit entwickelt, dazu zählen Politik, Wirtschaft und die Zivilgesellschaft. Der Raum für weibliche Führungskräfte bleibt eingeschränkt, von Gebern abhängig und ist hauptsächlich in den Städten vertreten. Frauen sind im Privatsektor unterrepräsentiert und haben keine aktive Rolle in der Wirtschaftsproduktion. Unsicherheit, Belästigung, Immobilität, religiöser Extremismus und Korruption sind verbreitet. Begriffe wie zum Beispiel Geschlechtergleichstellung werden weiterhin missverstanden. Frauen in Führungspositionen werden als symbolisch betrachtet, werden politisch mangelhaft unterstützt, haben schwach ausgebildete Entscheidungs- und Durchsetzungskompetenzen und mangelnden Zugang zu personellen und finanziellen Mitteln (USIP 9.2015). Frauen sind im Arbeitsleben mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert, etwa Verwandte, die verlangen sie sollen zu Hause bleiben; oder Einstellungsverfahren, die Männer bevorzugten. Jene die arbeiteten, berichteten von sexueller Belästigung, fehlenden Transport- und Kinderbetreuungsmöglichkeiten; Benachteiligungen bei Lohnauszahlungen existieren im Privatsektor. Journalistinnen, Sozialarbeiterinnen und Polizistinnen berichteten von, Drohungen und Misshandlungen (USDOS 13.4.2016).

Frauen machen 30% der Medienmitarbeiter/innen aus. Teilweise leiten Frauen landesweit Radiostationen - manche Radiostationen setzten sich ausschließlich mit Frauenangelegenheiten auseinander. Nichtsdestotrotz, finden Reporterinnen es schwierig ihren Job auszuüben. Unsicherheit, fehlende Ausbildung und unsichere Arbeitsbedingungen schränken die Teilhabe von Frauen in den Medien weiterhin ein (USDOS 13.4.2016).

Frauen im öffentlichen Dienst

Die politische Partizipation von Frauen ist rechtlich verankert und hat sich deutlich verbessert. So sieht die afghanische Verfassung Frauenquoten für das Zweikammerparlament vor: Ein Drittel der 102 Sitze im Oberhaus (Meshrano Jirga) werden durch den Präsidenten vergeben; die Hälfte davon ist gemäß Verfassung für Frauen bestimmt (AA 9.2016; vgl. auch: USDOS 13.4.2016). Zurzeit sind 18 Senatorinnen in der Meshrano Jirga vertreten. Im Unterhaus (Wolesi Jirga) sind 64 der 249 Sitze für Parlamentarierinnen reserviert; derzeit sind 67 Frauen Mitglied des Unterhauses. Die von Präsident Ghani bewirkten Wahlreformen sehen zudem Frauenquoten von 25% der Sitze für Provinz- und Distriktratswahlen vor; zudem sind mindestens zwei von sieben Sitzen in der einflussreichen Wahlkommission (Independent Election Commission) für Frauen vorgesehen. Die afghanische Regierung hat derzeit vier Ministerinnen (von insgesamt 25 Ministern) (AA 9.2016). Drei Afghaninnen sind zu Botschafterinnen ernannt worden (UN Women 2016). Frauen in hochrangigen Regierungspositionen waren weiterhin Opfer von Drohungen und Gewalt (USDOS 13.4.2016). Die politische Partizipation von Frauen ist rechtlich verankert und hat sich deutlich verbessert. So sieht die afghanische Verfassung Frauenquoten für das Zweikammerparlament vor: Ein Drittel der 102 Sitze im Oberhaus (Meshrano Jirga) werden durch den Präsidenten vergeben; die Hälfte davon ist gemäß Verfassung für Frauen bestimmt (AA 9.2016; vergleiche auch: USDOS 13.4.2016). Zurzeit sind 18 Senatorinnen in der Meshrano Jirga vertreten. Im Unterhaus (Wolesi Jirga) sind 64 der 249 Sitze für Parlamentarierinnen reserviert; derzeit sind 67 Frauen Mitglied des Unterhauses. Die von Präsident Ghani bewirkten Wahlreformen sehen zudem Frauenquoten von 25% der Sitze für Provinz- und Distriktratswahlen vor; zudem sind mindestens zwei von sieben Sitzen in der einflussreichen Wahlkommission (Independent Election Commission) für Frauen vorgesehen. Die afghanische Regierung hat derzeit vier Ministerinnen (von insgesamt 25 Ministern) (AA 9.2016). Drei Afghaninnen sind zu Botschafterinnen ernannt worden (UN Women 2016). Frauen in hochrangigen Regierungspositionen waren weiterhin Opfer von Drohungen und Gewalt (USDOS 13.4.2016).

Das Netzwerk von Frauenrechtsaktivistinnen "Afghan Women's Network" berichtet von Behinderungen der Arbeit seiner Mitglieder bis hin zu Bedrohungen und Übergriffen, teilweise von sehr konservativen und religiösen Kreisen (AA 9.2016).

Frauen in den afghanischen Sicherheitskräften

Polizei und Militär sind Bereiche, in denen die Arbeit von Frauen besonders die traditionellen Geschlechterrollen Afghanistans herausfordert. Der Fall des Taliban-Regimes brachte, wenn auch geringer als zu Beginn erwartet, wesentliche Änderungen für Frauen mit sich. So begannen Frauen etwa wieder zu arbeiten (BFA Staatendokumentation 26.3.2014). Im Jahr 2016 haben mehr Frauen denn je die Militärschule und die Polizeiakademie

absolviert (AF 7.12.2016). Das Innenministerium bemüht sich um die Einstellung von mehr Polizistinnen, allerdings wird gerade im Sicherheitssektor immer wieder über Gewalt gegen Frauen berichtet. Die afghanische Regierung hat sich bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Frauen ehrgeizige Ziele gesetzt und plant u.a. in der ersten Jahreshälfte 2016 ein Anti-Diskriminierungspaket für Frauen im öffentlichen Sektor zu verabschieden. Dieses ist allerdings bisher noch nicht geschehen (AA 9.2016). 2.834 Polizistinnen sind derzeit bei der Polizei, dies beinhaltet auch jene die in Ausbildung sind (USDOS 13.4.2016; vgl. auch: Sputnik News 14.6.2016). Laut Verteidigungsministerium werden derzeit 400 Frauen in unterschiedlichen Bereichen des Verteidigungsministeriums ausgebildet: 30 sind in der nationalen Militärakademie, 62 in der Offiziersakademie der ANA, 143 in der Malalai Militärschule und 109 Rekrutinnen absolvieren ein Training in der Türkei (ToloneWS 28.1.2017). Polizei und Militär sind Bereiche, in denen die Arbeit von Frauen besonders die traditionellen Geschlechterrollen Afghanistans herausfordert. Der Fall des Taliban-Regimes brachte, wenn auch geringer als zu Beginn erwartet, wesentliche Änderungen für Frauen mit sich. So begannen Frauen etwa wieder zu arbeiten (BFA Staatendokumentation 26.3.2014). Im Jahr 2016 haben mehr Frauen denn je die Militärschule und die Polizeiakademie absolviert (AF 7.12.2016). Das Innenministerium bemüht sich um die Einstellung von mehr Polizistinnen, allerdings wird gerade im Sicherheitssektor immer wieder über Gewalt gegen Frauen berichtet. Die afghanische Regierung hat sich bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Frauen ehrgeizige Ziele gesetzt und plant u.a. in der ersten Jahreshälfte 2016 ein Anti-Diskriminierungspaket für Frauen im öffentlichen Sektor zu verabschieden. Dieses ist allerdings bisher noch nicht geschehen (AA 9.2016). 2.834 Polizistinnen sind derzeit bei der Polizei, dies beinhaltet auch jene die in Ausbildung sind (USDOS 13.4.2016; vergleiche auch: Sputnik News 14.6.2016). Laut Verteidigungsministerium werden derzeit 400 Frauen in unterschiedlichen Bereichen des Verteidigungsministeriums ausgebildet: 30 sind in der nationalen Militärakademie, 62 in der Offiziersakademie der ANA, 143 in der Malalai Militärschule und 109 Rekrutinnen absolvieren ein Training in der Türkei (ToloneWS 28.1.2017).

Im Allgemeinen verbessert sich die Situation der Frauen innerhalb der Sicherheitskräfte, bleibt aber weiterhin fragil. Der Schutz von Frauenrechten hat in größeren städtischen Gegenden, wie Kabul, Mazar-e Sharif und in der Provinz Herat, moderate Fortschritte gemacht; viele ländliche Gegenden sind extrem konservativ und sind aktiv gegen Initiativen, die den Status der Frau innerhalb der Gesellschaft verändern könnte (USDOD 6.2016).

Auch wenn die Regierung Fortschritte machte, indem sie zusätzliche Polizistinnen rekrutierte, erschweren kulturelle Normen und Diskriminierung die Rekrutierung und den Verbleib in der Polizei (USDOS 13.4.2016).

Teilnahmeprogramme für Frauen in den Sicherheitskräften

Initiiert wurde ein umfassendes Programm zur Popularisierung des Polizeidienstes für Frauen (SIGAR 30.7.2016; vgl. auch: Sputnik News 5.12.2016). Dies Programm fördert in verschiedenster Weise Möglichkeiten zur Steigerung der Frauenrate innerhalb der ANDSF (SIGAR 30.7.2016). Das afghanische Innenministerium gewährte im Vorjahr 5.000 Stellen für Frauen bei der Polizei, diese Stellen sind fast alle noch immer vakant (Sputnik News 5.12.2016; vgl. auch: Initiiert wurde ein umfassendes Programm zur Popularisierung des Polizeidienstes für Frauen (SIGAR 30.7.2016; vergleiche auch: Sputnik News 5.12.2016). Dies Programm fördert in verschiedenster Weise Möglichkeiten zur Steigerung der Frauenrate innerhalb der ANDSF (SIGAR 30.7.2016). Das afghanische Innenministerium gewährte im Vorjahr 5.000 Stellen für Frauen bei der Polizei, diese Stellen sind fast alle noch immer vakant (Sputnik News 5.12.2016; vergleiche auch:

SIGAR 30.7.2016). Eines der größten Probleme ist, dass sowohl junge Mädchen als auch Ehefrauen in ihren Familien nichts selbständig entscheiden dürften (Sputnik News 5.12.2016). Die afghanische Nationalpolizei schuf zusätzlich neue Posten für Frauen - womit sich deren Zahl auf 5.969 erhöhte; 5.024 dieser Posten sind innerhalb der afghanischen Nationalpolizei, 175 in Gefängnissen und Haftanstalten, sowie 770 zivile Positionen (SIGAR 30.7.2016). Im Juni 2016 verlaublichen die Behörden in Kabul, bis März 2017 die Polizei mit 10.000 neuen Stellen für weibliche Polizeikräfte aufzustocken. Die Behörden möchten der steigenden Gewalt gegen Frauen in Afghanistan entgegenzutreten und effektiver gegen die Terrorbedrohung und den Drogenhandel im Land vorgehen (Sputnik News 14.6.2016).

Seit fast einem Jahrzehnt schaffen afghanische Behörden massiv Arbeitsstellen für Frauen bei der Polizei und versuchen alljährlich den Frauenanteil zu erhöhen. Das dient vor allem dazu, den Afghaninnen Schutz zu gewähren. Wenn Verdächtige und mutmaßliche Verbrecher Frauen seien, werden Polizistinnen bevorzugt. Allerdings haben Beamtinnen wegen ihres Polizeidienstes öfter Probleme mit ihren konservativen Verwandten (Sputnik News 14.6.2016). Im Arbeitskontext sind Frauen von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen: so sind z. B. Polizistinnen massiven Belästigungen und auch Gewalttaten durch Arbeitskollegen oder im direkten Umfeld ausgesetzt (AA 9.2016; vgl. auch: Sputnik News 14.6.2016). Seit fast einem Jahrzehnt schaffen afghanische Behörden massiv Arbeitsstellen für Frauen bei der Polizei und versuchen alljährlich den Frauenanteil zu erhöhen. Das dient vor allem dazu, den Afghaninnen Schutz zu gewähren. Wenn Verdächtige und mutmaßliche Verbrecher Frauen seien, werden Polizistinnen bevorzugt. Allerdings haben Beamtinnen wegen ihres Polizeidienstes öfter Probleme mit ihren konservativen Verwandten (Sputnik News 14.6.2016). Im Arbeitskontext sind Frauen von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen: so sind z. B. Polizistinnen massiven Belästigungen und auch Gewalttaten durch Arbeitskollegen oder im direkten Umfeld ausgesetzt (AA 9.2016; vergleiche auch: Sputnik News 14.6.2016).

Strafverfolgung und Unterstützung

Afghanistan verpflichtet sich in seiner Verfassung durch die Ratifizierung internationaler Konventionen und durch nationale Gesetze, die Gleichberechtigung und Rechte der Frauen zu achten und zu stärken. In der Praxis mangelt es

jedoch oftmals an der praktischen Umsetzung dieser Rechte (AA 9.2016). Viele Frauen sind sich ihrer in der Verfassung garantierten, und auch gewisser vom Islam vorgegebener, Rechte nicht bewusst. Eine Verteidigung ihrer Rechte ist in einem Land, in dem die Justiz stark konservativ-traditionell geprägt und überwiegend von männlichen Richtern oder traditionellen Stammesstrukturen bestimmt wird, nur in eingeschränktem Maße möglich (AA 9.2016; vgl. USDOS 13.4.2016). Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage oder auf Grund tradierter Wertevorstellungen und nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen. Gesetze zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Frauen werden nur langsam umgesetzt. Das Personenstandsgesetz enthält diskriminierende Vorschriften für Frauen, insbesondere in Bezug auf Heirat, Erbschaft und Beschränkung der Bewegungsfreiheit (AA 9.2016) Afghanistan verpflichtet sich in seiner Verfassung durch die Ratifizierung internationaler Konventionen und durch nationale Gesetze, die Gleichberechtigung und Rechte der Frauen zu achten und zu stärken. In der Praxis mangelt es jedoch oftmals an der praktischen Umsetzung dieser Rechte (AA 9.2016). Viele Frauen sind sich ihrer in der Verfassung garantierten, und auch gewisser vom Islam vorgegebener, Rechte nicht bewusst. Eine Verteidigung ihrer Rechte ist in einem Land, in dem die Justiz stark konservativ-traditionell geprägt und überwiegend von männlichen Richtern oder traditionellen Stammesstrukturen bestimmt wird, nur in eingeschränktem Maße möglich (AA 9.2016; vergleiche USDOS 13.4.2016). Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage oder auf Grund tradierter Wertevorstellungen und nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen. Gesetze zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Frauen werden nur langsam umgesetzt. Das Personenstandsgesetz enthält diskriminierende Vorschriften für Frauen, insbesondere in Bezug auf Heirat, Erbschaft und Beschränkung der Bewegungsfreiheit (AA 9.2016)

Viele Gewaltfälle gelangen nicht vor Gericht, sondern werden durch Mediation oder Verweis auf traditionelle Streitbeilegungsformen (Schuren und Jirgas) verhandelt. Traditionelle Streitbeilegung führt oft dazu, dass Frauen ihre Rechte, sowohl im Strafrecht als auch im zivilrechtlichen Bereich wie z. B. im Erbrecht, nicht gesetzeskonform zugesprochen werden. Viele Frauen werden darauf verwiesen, den "Familienfrieden" durch Rückkehr zu ihrem Ehemann wiederherzustellen (AA 9.2016). Gleichzeitig führt aber eine erhöhte Sensibilisierung auf Seiten der afghanischen Polizei und Justiz zu einer sich langsam, aber stetig verbessernden Lage der Frauen in Afghanistan. Insbesondere die Schaffung von auf Frauen spezialisierte Staatsanwaltschaften in einigen Provinzen, hatte positive Auswirkungen (AA 9.2016; vgl. auch: USDOS 13.4.2016). In der patriarchalischen Gesellschaft Afghanistans trauen sich Frauen selbst oftmals nicht, an Polizisten zu wenden (Sputnik News 14.6.2016). Viele Gewaltfälle gelangen nicht vor Gericht, sondern werden durch Mediation oder Verweis auf traditionelle Streitbeilegungsformen (Schuren und Jirgas) verhandelt. Traditionelle Streitbeilegung führt oft dazu, dass Frauen ihre Rechte, sowohl im Strafrecht als auch im zivilrechtlichen Bereich wie z. B. im Erbrecht, nicht gesetzeskonform zugesprochen werden. Viele Frauen werden darauf verwiesen, den "Familienfrieden" durch Rückkehr zu ihrem Ehemann wiederherzustellen (AA 9.2016). Gleichzeitig führt aber eine erhöhte Sensibilisierung auf Seiten der afghanischen Polizei und Justiz zu einer sich langsam, aber stetig verbessernden Lage der Frauen in Afghanistan. Insbesondere die Schaffung von auf Frauen spezialisierte Staatsanwaltschaften in einigen Provinzen, hatte positive Auswirkungen (AA 9.2016; vergleiche auch: USDOS 13.4.2016). In der patriarchalischen Gesellschaft Afghanistans trauen sich Frauen selbst oftmals nicht, an Polizisten zu wenden (Sputnik News 14.6.2016).

Anlässlich des dritten "Symposium on Afghan Women's Empowerment" im Mai 2016 in Kabul bekräftigte die afghanische Regierung auf höchster Ebene den Willen zur weiteren Umsetzung. Inwieweit sich dies in das System an sich und bis in die Provinzen fortsetzt, ist zumindest fraglich (AA 9.2016).

Das EAW-Gesetz wurde durch ein Präsidialdekret im Jahr 2009 eingeführt (USDOS 13.4.2016; vgl. auch: AA 9.2016; UN Women 2016); und ist eine wichtige Grundlage für den Kampf gegen Gewalt gegen Frauen - inklusive der weit verbreiteten häuslichen Gewalt. Dennoch ist eine Verabschiedung des EAW-Gesetzes durch beide Parlamentskammern noch ausständig und birgt die Gefahr, dass die Inhalte verwässert werden (AA 9.2016). Das Gesetz kriminalisiert Gewalt gegen Frauen, inklusive Vergewaltigung, Körperverletzung, Zwangsverheiratung bzw. Kinderheirat, Erniedrigung, Einschüchterung und Entzug des Erbes, jedoch war die Umsetzung eingeschränkt. Im Falle von Vergewaltigung sieht das Gesetz eine Haftstrafe von 16-20 Jahren vor. Sollte die Vergewaltigung mit dem Tod eines Opfers enden, sieht das Gesetz die Todesstrafe für den Täter vor. Der Straftatbestand der Vergewaltigung beinhaltet nicht Vergewaltigung in der Ehe. Das Gesetz wurde nicht weitgehend verstanden und manche öffentliche und religiöse Gemeinschaften erachteten das Gesetz als unislamisch. Der politische Wille das Gesetz umzusetzen und seine tatsächliche Anwendung ist begrenzt (USDOS 13.4.2016). Außerhalb der Städte wird das EAW-Gesetz weiterhin nur unzureichend umgesetzt (AA 9.2016). Laut Angaben von Human Rights Watch, verabsäumte die Regierung Verbesserungen des EAW-Gesetzes durchzusetzen. Die Regierung verabsäumt ebenso die Verurteilung sogenannter Moral-Verbrechen zu stoppen, bei denen Frauen, die häuslicher Gewalt und Zwangsehen entfliehen, zu Haftstrafen verurteilt werden (HRW 27.1.2016). Die Regierung registrierte 5.406 Fälle von Gewalt an Frauen, 3.715 davon wurden unter dem EAW-Gesetz eingebracht (USDOS 13.4.2016). Einem UNAMA-Bericht zufolge, werden 65% der Fälle, die unter dem EAW-Gesetz eingebracht werden (tätlicher Angriff und andere schwerwiegende Misshandlungen) durch Mediation gelöst, während 5% strafrechtlich verfolgt werden (HRW 27.1.2016). Das EAW-Gesetz wurde durch ein Präsidialdekret im Jahr 2009 eingeführt (USDOS 13.4.2016; vergleiche auch: AA 9.2016; UN Women 2016); und ist eine wichtige Grundlage für den Kampf gegen Gewalt gegen Frauen - inklusive der weit verbreiteten häuslichen Gewalt. Dennoch ist eine Verabschiedung des EAW-Gesetzes durch beide Parlamentskammern noch ausständig und birgt die Gefahr, dass die Inhalte verwässert werden (AA 9.2016). Das Gesetz kriminalisiert Gewalt gegen Frauen, inklusive Vergewaltigung, Körperverletzung, Zwangsverheiratung bzw. Kinderheirat, Erniedrigung, Einschüchterung und Entzug

des Erbes, jedoch war die Umsetzung eingeschränkt. Im Falle von Vergewaltigung sieht das Gesetz eine Haftstrafe von 16-20 Jahren vor. Sollte die Vergewaltigung mit dem Tod eines Opfers enden, sieht das Gesetz die Todesstrafe für den Täter vor. Der Straftatbestand der Vergewaltigung beinhaltet nicht Vergewaltigung in der Ehe. Das Gesetz wurde nicht weitgehend verstanden und manche öffentliche und religiöse Gemeinschaften erachteten das Gesetz als unislamisch. Der politische Wille das Gesetz umzusetzen und seine tatsächliche Anwendung ist begrenzt (USDOS 13.4.2016). Außerhalb der Städte wird das EAW-Gesetz weiterhin nur unzureichend umgesetzt (AA 9.2016). Laut Angaben von Human Rights Watch, verabsäumte die Regierung Verbesserungen des EAW-Gesetzes durchzusetzen. Die Regierung verabsäumt ebenso die Verurteilung sogenannter Moral-Verbrechen zu stoppen, bei denen Frauen, die häuslicher Gewalt und Zwangsehen entfliehen, zu Haftstrafen verurteilt werden (HRW 27.1.2016). Die Regierung registrierte 5.406 Fälle von Gewalt an Frauen, 3.715 davon wurden unter dem EAW-Gesetz eingebracht (USDOS 13.4.2016). Einem UNAMA-Bericht zufolge, werden 65% der Fälle, die unter dem EAW-Gesetz eingebracht werden (tätlicher Angriff und andere schwerwiegende Misshandlungen) durch Mediation gelöst, während 5% strafrechtlich verfolgt werden (HRW 27.1.2016).

Die erste EAW-Einheit (Law on the Elimination of Violence Against Women) wurde im Jahre 2010 durch die afghanische Generalstaatsanwaltschaft initiiert und hat ihren Sitz in Kabul (USDOS 13.4.2016). Die Generalstaatsanwaltschaft erhöhte weiterhin die Anzahl der EAW-Einheiten. Mit Stand September 2015 existieren sie mittlerweile in 20 Provinzen. In anderen Provinzen wurde Staatsanwälten durch die Generalstaatsanwaltschaft Fälle zur Behandlung zugeteilt. Im März hielt das Büro der Generalstaatsanwaltschaft das erste nationale Treffen von EAW-Staatsanwälten ab, um die Kommunikation zwischen den unterschiedlichen EAW-Einheiten in den Provinzen zu fördern und gemeinsame Probleme zu identifizieren (USDOS 13.4.2016). Ein im April veröffentlichter Bericht der UNAMA zu Erfahrungen von 110 rechtssuchenden Frauen im Justizsystem; zeigte, dass sich die Effektivität der Einheiten stark unterschied, diese aber dennoch Frauen, die Gewalt erlebt hatten, ermutigten ihre Fälle zu verfolgen (USDOS 13.4.2016; vgl. auch: UNAMA 4.2015). Die erste EAW-Einheit (Law on the Elimination of Violence Against Women) wurde im Jahre 2010 durch die afghanische Generalstaatsanwaltschaft initiiert und hat ihren Sitz in Kabul (USDOS 13.4.2016). Die Generalstaatsanwaltschaft erhöhte weiterhin die Anzahl der EAW-Einheiten. Mit Stand September 2015 existieren sie mittlerweile in 20 Provinzen. In anderen Provinzen wurde Staatsanwälten durch die Generalstaatsanwaltschaft Fälle zur Behandlung zugeteilt. Im März hielt das Büro der Generalstaatsanwaltschaft das erste nationale Treffen von EAW-Staatsanwälten ab, um die Kommunikation zwischen den unterschiedlichen EAW-Einheiten in den Provinzen zu fördern und gemeinsame Probleme zu identifizieren (USDOS 13.4.2016). Ein im April veröffentlichter Bericht der UNAMA zu Erfahrungen von 110 rechtssuchenden Frauen im Justizsystem; zeigte, dass sich die Effektivität der Einheiten stark unterschied, diese aber dennoch Frauen, die Gewalt erlebt hatten, ermutigten ihre Fälle zu verfolgen (USDOS 13.4.2016; vergleiche auch: UNAMA 4.2015).

Der UN-Sonderberichterstatter zu Gewalt an Frauen berichtet von Frauen in Afghanistan, die das formelle Justizsystem als unzugänglich und korrupt bezeichnen; speziell dann wenn es um Angelegenheiten geht, die die Rechte von Frauen betreffen - sie bevorzugen daher die Mediation (USDOS 13.4.2016).

Die unabhängige afghanische Menschenrechtskommission (Afghanistan Independent Human Rights Commission - AIHRC), veröffentlichte einen Bericht, der 92 Ehrenmorde auflistete (Berichtszeitraum: März 2014 - März 2015), was eine Reduzierung von 13% gegenüber dem Vorjahr andeutete. Diesem Bericht zufolge wurden auch 67% der Täter bei Vergewaltigung oder Ehrenmord verhaftet; 60% wurden verurteilt und bestraft (USDOS 13.4.2016).

Wenn Justizbehörden das EAW-Gesetz beachten, war es Frauen in manchen Fällen möglich angemessene Hilfe zu erhalten. Staatsanwält/innen und Richter/innen in abgelegenen Provinzen ist das EAW-Gesetz oft unbekannt, andere werden durch die Gemeinschaft unter Druck gesetzt um Täter freizulassen. Berichten zufolge, geben Männer, die der Vergewaltigung bezichtigt werden, oft an, das Opfer hätte dem Geschlechtsverkehr zugestimmt, was zu "Zina"-Anklagen gegen die Opfer führt (USDOS 13.4.2016).

Im Juni 2015 hat die afghanische Regierung den Nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der VN-SR-Resolution 1325 auf den Weg gebracht (AA 9.2016; vgl. auch: HRW 12.1.2017). Dennoch war bis November 2016 kein finales Budget für den Umsetzungsplan aufgestellt worden (HRW 12.1.2017). Im Juni 2015 hat die afghanische Regierung den Nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der VN-SR-Resolution 1325 auf den Weg gebracht (AA 9.2016; vergleiche auch: HRW 12.1.2017). Dennoch war bis November 2016 kein finales Budget für den Umsetzungsplan aufgestellt worden (HRW 12.1.2017).

Gewalt an Frauen: Vergewaltigung, Ehrenverbrechen und Zwangsverheiratung

Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist weit verbreitet. Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen finden zu über 90% innerhalb der Familienstrukturen statt. Die Gewalttaten reichen von Körperverletzungen und Misshandlungen über Zwangsehen bis hin zu Vergewaltigungen und Mord (AA 9.2016). In den ersten acht Monaten des Jahres 2016 dokumentierte die AIHRC 2.621 Fälle häuslicher Gewalt - in etwa dieselbe Zahl wie im Jahr 2015; obwohl angenommen wird, die eigentliche Zahl sei viel höher (HRW 12.1.2017). Die AIHRC berichtet von mehr als 4.250 Fällen von Gewalt an Frauen, die in den ersten neun Monaten des afghanischen Jahres (beginnend März 2015) gemeldet wurden (USDOS 13.4.2016). Diese Fälle beinhalten unterschiedliche Formen von Gewalt: physische, psychische, verbale, sexuelle und wirtschaftliche. In den ersten sechs Monaten des Berichtszeitraumes wurden 190 Frauen und Mädchen getötet; in 51 Fällen wurde der Täter verhaftet (Khaama Press 23.3.2016).

Viele Gewaltfälle gelangen nicht vor Gericht, sondern werden durch Mediation oder Verweis auf traditionelle Streitbeilegungsformen (Schuren und Jirgas) verhandelt. Traditionelle Streitbeilegung führt oft dazu, dass Frauen ihre Rechte sowohl im Strafrecht als auch im zivilrechtlichen Bereich wie z. B. im Erbrecht nicht gesetzeskonform zugesprochen werden. Viele Frauen werden darauf verwiesen, den "Familienfrieden" durch Rückkehr zu ihrem Ehemann wiederherzustellen. Darüber hinaus kommt immer wieder vor, dass Frauen inhaftiert werden, wenn sie z.B. eine Straftat zur Anzeige bringen, von der Familie aus Gründen der "Ehrenrettung" angezeigt werden, Vergewaltigung werden oder von zu Hause weglaufen (kein Straftatbestand, aber oft als Versuch der zina gewertet) (AA 9.2016).

Ehrenmorde

Ehrenmorde an Frauen werden typischerweise von einem männlichen Familien- oder Stammesmitglied verübt (BFA Staatendokumentation 2.7.2014). Mädchen unter 18 Jahren sind auch weiterhin dem Risiko eines Ehrenmordes ausgesetzt, wenn eine außereheliche sexuelle Beziehung angenommen wird, wenn sie vor Zwangsverheiratung davonlaufen oder Opfer eines sexuellen Übergriffs werden. Die AIHRC gab bekannt, zwischen März 2014 und März 2015 92 Ehrenmorde registriert zu haben (USDOS 13.4.2016).

Afghanische Expert/innen sind der Meinung, dass die Zahl der Mordfälle an Frauen und Mädchen viel höher ist, da sie normalerweise nicht zur Anzeige gebracht werden. Der Grund dafür ist Misstrauen in das juristische System durch einen Großteil der afghanischen Bevölkerung (Khaama Press 23.3.2016).

Legales Heiratsalter:

Das Zivilgesetz Afghanistans definiert für Mädchen 16 Jahre und für Burschen 18 Jahre als das legale Mindestalter für Vermählungen (Girls not brides 2016). Ein Mädchen, welches jünger als 16 Jahre ist, kann mit der Zustimmung eines Vormunds oder eines zuständigen Gerichtes heiraten. Die Vermählung von Mädchen unter 15 Jahren ist auch weiterhin üblich (USDOS 13.4.2016). Die UN und HRW schätzen die Zahl der Zwangsehen auf 70% (USDOS 13.4.2016; vgl. auch: AA 9.2016). Das Zivilgesetz Afghanistans definiert für Mädchen 16 Jahre und für Burschen 18 Jahre als das legale Mindestalter für Vermählungen (Girls not brides 2016). Ein Mädchen, welches jünger als 16 Jahre ist, kann mit der Zustimmung eines Vormunds oder eines zuständigen Gerichtes heiraten. Die Vermählung von Mädchen unter 15 Jahren ist auch weiterhin üblich (USDOS 13.4.2016). Die UN und HRW schätzen die Zahl der Zwangsehen auf 70% (USDOS 13.4.2016; vergleiche auch: AA 9.2016).

In Fällen von Gewalt oder unmenschlicher traditioneller Praktiken laufen Frauen oft von zu Hause weg, oder verbrennen sich sogar selbst (USDOS 13.4.2016). Darüber hinaus kommt immer wieder vor, dass Frauen inhaftiert werden, wenn sie z.B. eine Straftat zur Anzeige bringen, von der Familie aus Gründen der "Ehrenrettung" angezeigt werden, Vergewaltigung werden oder von zu Hause weglaufen (AA 9.2016).

Frauenhäuser

USDOS zählt 28 formelle Frauenhäuser- um einige Frauen vor Gewalt durch die Familien zu schützen, nahmen die Behörden diese in Schutzhaft. Die Behörden wandten die Schutzhaft auch dann an, wenn es keinen Platz in Frauenhäusern gab (USDOS 13.4.2016).

Weibliche Opfer von häuslicher Gewalt, Vergewaltigung oder Zwangsehe sind meist auf Schutzmöglichkeiten außerhalb der Familie angewiesen, da die Familie oft (mit-)ursächlich für die Notlage ist. Landesweit gibt es in den großen Städten Frauenhäuser, deren Angebot sehr oft in Anspruch genommen wird. Manche Frauen finden vorübergehend Zuflucht, andere wiederum verbringen dort viele Jahre. Die Frauenhäuser sind in der afghanischen Gesellschaft höchst umstritten, da immer wieder Gerüchte gestreut werden, diese Häuser seien Orte für unmoralische Handlungen und die Frauen in Wahrheit Prostituierte. Sind Frauen erst einmal im Frauenhaus untergekommen, ist es für sie sehr schwer, danach wieder in ein Leben außerhalb zurückzufinden (AA 9.2016).

Die Schwierigkeit für eine nachhaltige Lösung für Frauen, war der soziale Vorbehalt gegen Frauenhäuser, nämlich der Glaube, das "Weglaufen von zu Hause" sei eine ernsthafte Zuwiderhandlung gegen gesellschaftliche Sitten. Frauen, die vergewaltigt wurden, wurden von der Gesellschaft als Ehebrecherinnen angesehen (USDOS 13.4.2016).

Berichten zufolge, würde das MoWA, aber auch NGOs, versuchen Ehen für Frauen zu arrangieren, die nicht zu ihren Familien zurückkehren konnten (USDOS 13.4.2016).

Medizinische Versorgung - Gynäkologie

Das Recht auf Familienplanung wird von wenigen Frauen genutzt. Auch wenn der weit überwiegende Teil der afghanischen Frauen Kenntnisse über Verhütungsmethoden hat, nutzen nur etwa 22 % (überwiegend in den Städten und gebildete Schichten) die entsprechenden Möglichkeiten. Viele Frauen gebären Kinder bereits in sehr jungem Alter (AA 9.2016).

Weibliche Genitalverstümmelung ist in Afghanistan nicht üblich (AA 9.2016)

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (9.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- -Strichaufzählung

AF - The Asia Foundation (7.12.2016): The Evolving Role of Women in a Politically Uncertain Afghanistan, <http://asiafoundation.org/2016/12/07/evolving-role-women-politically-uncertain-afghanistan/>, Zugriff 21.12.2016

- -Strichaufzählung

CSO - (2016): Afghanistan Statistical Yearbook, <http://www.cso.gov.af/Content/files/???%20???%20???%20???%201394/Education%20Part%20One.pdf>, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung

Girls not brides (2016): Child marriage around the world: Afghanistan,

<http://www.girlsnotbrides.org/child-marriage/afghanistan>, Zugriff 30.12.2016

- -Strichaufzählung

HRW - Human Rights Watch (12.1.2017): World Report 2017 - Afghanistan,

https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/wr2016_web.pdf, Zugriff am 14.2.2017

- -Strichaufzählung

HRW - Human Rights Watch (27.1.2016): Afghanistan, http://www.ecoi.net/local_link/318331/457332_de.html, Zugriff 29.12.2016

- -Strichaufzählung

Khaama Press (23.3.2016): Shocking Status of Women in Afghanistan, <http://www.khaama.com/shocking-status-of-women-in-afghanistan-0422>, Zugriff 30.12.2016

- -Strichaufzählung

Khaama Press (18.10.2015): Kabul University launches its First-Ever Master's Programme in Gender and Women's Studies, <http://www.khaama.com/kabul-university-launches-first-ever-masters-programme-in-gender-and-womens-studies-4006>, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung

Max Planck Institut (27.1.2004): Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan,

http://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung_2004_deutsch_mpil_webseite.pdf, Zugriff 29.12.2016

- -Strichaufzählung

MORAA (31.5.2016): Moraa Educational Complex (MEC) was inaugurated by country's first lady,

<http://moraa.edu.af/2016/06/18/moraa-educational-complex-mec-was-inaugurated-by-countrys-first-lady/>, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung

The Diplomat (9.12.2016): Despite Rising Violence, Some Promising Trends in Afghanistan,

<http://thediplomat.com/2016/12/despite-rising-violence-some-promising-trends-in-afghanistan/>, Zugriff 22.12.2016

- -Strichaufzählung

The Economist (13.8.2016): Liberation through segregation, <http://www.economist.com/news/asia/21704854-university-just-women-opens-afghan-capital-liberation-through-segregation>, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung

SIGAR - Special Inspector General For Afghanistan Reconstruction (30.7.2016): Security Contents, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2016-07-30qr-section3-security.pdf>, Zugriff 7.12.2016

- -Strichaufzählung

Sputnik News (5.12.2016): Polizistinnen im Hidschab: Warum afghanische Frauen sich dem Polizeidienst entziehen, <https://de.sputniknews.com/panorama/20161205313635590-afghanistan-polizei-dienst-frauen/>, Zugriff 22.12.2016

- -Strichaufzählung

Sputnik News (14.6.2016): Mit Kopftuch und Kalaschnikow gegen Terror: Kabul will 10.000 Polizistinnen ausbilden, <https://de.sputniknews.com/politik/20160614310595644-afghanistan-frauen-polizei/>, Zugriff 22.12.2016

- -Strichaufzählung

Tolonews (28.1.2017): MoD Urges Afghan Women To Join National Army,

<http://www.tolonews.com/afghanistan/mod-urges-afghan-women-join-national-army>, Zugriff 30.1.2017

- -Strichaufzählung

UNAMA - United Nations Mission in Afghanistan (4.2015): Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_ohchr_justice_through_eyes_of_afghan_women_-15_april_2015.pdf, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung

UN Data (2016): Afghanistan,

<http://data.un.org/CountryProfile.aspx>, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung
UNESCO - UNESCO Office in Kabul (2014): Enhancement of Literacy in Afghanistan (ELA) program,

<http://www.unesco.org/new/en/kabul/education/enhancement-of-literacy-in-afghanistan-ela-program/>, Zugriff 3.11.2015

- -Strichaufzählung
UNESCO Institute for statistics (o.D.): Afghanistan - General Information, <http://uis.unesco.org/country/af>, Zugriff 27.12.2016
- -Strichaufzählung
University Herald (18.10.2015): Kabul University To Offer Afghanistan's First Gender, Women's Studies Program, <http://www.universityherald.com/articles/24989/20151018/kabul-university-to-offer-afghanistans-first-gender-womens-studies-program.htm#>, Zugriff 27.12.2016
- -Strichaufzählung
UN Women (2016): UN Women Afghanistan, <http://asiapacific.unwomen.org/en/countries/afghanistan#sthash.kfIPVg7.dpuf>, Zugriff 27.12.2016
- -Strichaufzählung
USAID - United States International Agency (19.12.2016):

Afghanistan, <https://www.usaid.gov/afghanistan/education>, Zugriff 22.12.2016

- -Strichaufzählung
USAID - United States International Agency (28.9.2015): Education, <https://www.usaid.gov/afghanistan/education>, Zugriff 3.11.2015
- -Strichaufzählung
USDOD - Department of Defense (6.2016): Enhancing Security and Stability in Afghanistan,

https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/Enhancing_Security_and_Stability_in_Afghanistan-June_2016.pdf, Zugriff 14.12.2016

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Afghanistan, <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 17.1.2017
- -Strichaufzählung
USIP- United States Institute of Peace (9.2015): Women's Leadership Roles in Afghanistan, <http://www.usip.org/sites/default/files/SR380-Women-s-Leadership-Roles-in-Afghanistan.pdf>, Zugriff 15.1.2016
- -Strichaufzählung
WB - The World Bank (2016): Education Statistics Afghanistan, <http://databank.worldbank.org/data/reports.aspx?source=education-statistics--all-indicators&Type=TABLE&preview=on#>, Zugriff 27.12.2016

USDOS zählt 28 formelle Frauenhäuser- um einige Frauen vor Gewalt durch die Familien zu schützen, nahmen die Behörden diese in Schutzhaft. Die Behörden wandten die Schutzhaft auch dann an, wenn es keinen Platz in Frauenhäusern gab (USDOS 13.4.2016).

Weibliche Opfer von häuslicher Gewalt, Vergewaltigung oder Zwangsehe sind meist auf Schutzmöglichkeiten außerhalb der Familie angewiesen, da die Familie oft (mit-)ursächlich für die Notlage ist. Landesweit gibt es in den großen Städten Frauenhäuser, deren Angebot sehr oft in Anspruch genommen wird. Manche Frauen finden vorübergehend Zuflucht, andere wiederum verbringen dort viele Jahre. Die Frauenhäuser sind in der afghanischen Gesellschaft höchst umstritten, da immer wieder Gerüchte gestreut werden, diese Häuser seien Orte für unmoralische Handlungen und die Frauen in Wahrheit Prostituierte. Sind Frauen erst einmal im Frauenhaus untergekommen, ist es für sie sehr schwer, danach wieder in ein Leben außerhalb zurückzufinden (AA 9.2016).

Die Schwierigkeit für eine nachhaltige Lösung für Frauen, war der soziale Vorbehalt gegen Frauenhäuser, nämlich der Glaube, das "Weglaufen von zu Hause" sei eine ernsthafte Zuwiderhandlung gegen gesellschaftliche Sitten. Frauen, die vergewaltigt wurden, wurden von der Gesellschaft als Ehebrecherinnen angesehen (USDOS 13.4.2016).

Berichten zufolge, würde das MoWA, aber auch NGOs, versuchen Ehen für Frauen zu arrangieren, die nicht zu ihren Familien zurückkehren konnten (USDOS 13.4.2016).

Medizinische Versorgung - Gynäkologie

Das Recht auf Familienplanung wird von wenigen Frauen genutzt. Auch wenn der weit überwiegende Teil der afghanischen Frauen Kenntnisse über Verhütungsmethoden hat, nutzen nur etwa 22 % (überwiegend in den Städten und gebildete Schichten) die entsprechenden Möglichkeiten. Viele Frauen gebären Kinder bereits in sehr jungem Alter (AA 9.2016).

Weibliche Genitalverstümmelung ist in Afghanistan nicht üblich (AA 9.2016)

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (9.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- -Strichaufzählung
AF - The Asia Foundation (7.12.2016): The Evolving Role of Women in a Politically Uncertain Afghanistan, <http://asiafoundation.org/2016/12/07/evolving-role-women-politically-uncertain-afghanistan/>, Zugriff 21.12.2016
- -Strichaufzählung
CSO - (2016): Afghanistan Statistical Yearbook, <http://www.cso.gov.af/Content/files/???%20???%20???????%20???%201394/Education%20Part%20One.pdf>, Zugriff 27.12.2016
- -Strichaufzählung
Girls not brides (2016): Child marriage around the world: Afghanistan,

<http://www.girlsnotbrides.org/child-marriage/afghanistan>, Zugriff 30.12.2016

- -Strichaufzählung
HRW - Human Rights Watch (12.1.2017): World Report 2017 - Afghanistan,

https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/wr2016_web.pdf, Zugriff am 14.2.2017

- -Strichaufzählung
HRW - Human Rights Watch (27.1.2016): Afghanistan, http://www.ecoi.net/local_link/318331/457332_de.html ,
Zugriff 29.12.2016
- -Strichaufzählung
Khaama Press (23.3.2016): Shocking Status of Women in Afghanistan, <http://www.khaama.com/shocking-status-of-women-in-afghanistan-0422>, Zugriff 30.12.2016
- -Strichaufzählung
Khaama Press (18.10.2015): Kabul University launches its First-Ever Master's Programme in Gender and Women's Studies, <http://www.khaama.com/kabul-university-launches-first-ever-masters-programme-in-gender-and-womens-studies-4006>, Zugriff 27.12.2016
- -Strichaufzählung
Max Planck Institut (27.1.2004): Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan,

http://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung_2004_deutsch_mphil_webseite.pdf, Zugriff 29.12.2016

- -Strichaufzählung
MORAA (31.5.2016): Moraa Educational Complex (MEC) was inaugurated by country's first lady,

<http://moraa.edu.af/2016/06/18/moraa-educational-complex-mec-was-inaugurated-by-countrys-first-lady/>, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung
The Diplomat (9.12.2016): Despite Rising Violence, Some Promising Trends in Afghanistan,

<http://thediplomat.com/2016/12/despite-rising-violence-some-promising-trends-in-afghanistan/>, Zugriff 22.12.2016

- -Strichaufzählung
The Economist (13.8.2016): Liberation through segregation, <http://www.economist.com/news/asia/21704854-university-just-women-opens-afghan-capital-liberation-through-segregation>, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung
SIGAR - Special Inspector General For Afghanistan Reconstruction (30.7.2016): Security Contents, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2016-07-30qr-section3-security.pdf>, Zugriff 7.12.2016

- -Strichaufzählung
Sputnik News (5.12.2016): Polizistinnen im Hidschab: Warum afghanische Frauen sich dem Polizeidienst entziehen, <https://de.sputniknews.com/panorama/20161205313635590-afghanistan-polizei-dienst-frauen/>,
Zugriff 22.12.2016

- -Strichaufzählung
Sputnik News (14.6.2016): Mit Kopftuch und Kalaschnikow gegen Terror: Kabul will 10.000 Polizistinnen ausbilden, <https://de.sputniknews.com/politik/20160614310595644-afghanistan-frauen-polizei/>,
Zugriff 22.12.2016

- -Strichaufzählung
ToloneWS (28.1.2017): MoD Urges Afghan Women To Join National Army,

<http://www.toloneWS.com/afghanistan/mod-urges-afghan-women-join-national-army>, Zugriff 30.1.2017

- -Strichaufzählung
UNAMA - United Nations Mission in Afghanistan (4.2015): Justice through the Eyes of Afghan Women: Cases of

Violence against Women Addressed through Mediation and Court Adjudication,
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_ohchr_justice_through_eyes_of_afghan_women_-15_april_2015.pdf, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung
UN Data (2016): Afghanistan,

<http://data.un.org/CountryProfile.aspx>, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung
UNESCO - UNESCO Office in Kabul (2014): Enhancement of Literacy in Afghanistan (ELA) program,

<http://www.unesco.org/new/en/kabul/education/enhancement-of-literacy-in-afghanistan-ela-program/>, Zugriff 3.11.2015

- -Strichaufzählung
UNESCO Institute for statistics (o.D.): Afghanistan - General Information, <http://uis.unesco.org/country/af>, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung
University Herald (18.10.2015): Kabul University To Offer Afghanistan's First Gender, Women's Studies Program, <http://www.universityherald.com/articles/24989/20151018/kabul-university-to-offer-afghanistans-first-gender-womens-studies-program.htm#!>, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung
UN Women (2016): UN Women Afghanistan, <http://asiapacific.unwomen.org/en/countries/afghanistan#sthash.kflPPvG7.dpuf>, Zugriff 27.12.2016

- -Strichaufzählung
USAID - United States International Agency (19.12.2016):

Afghanistan, <https://www.usaid.gov/afghanistan/education>, Zugriff 22.12.2016

- -Strichaufzählung
USAID - United States International Agency (28.9.2015): Education, <https://www.usaid.gov/afghanistan/education>, Zugriff 3.11.2015

- -Strichaufzählung
USDOD - Department of Defense (6.2016): Enhancing Security and Stability in Afghanistan,

https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/Enhancing_Security_and_Stability_in_Afghanistan-June_2016.pdf, Zugriff 14.12.2016

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Afghanistan, <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> , Zugriff 17.1.2017

- -Strichaufzählung
USIP- United States Institute of Peace (9.2015): Women's Leadership Roles in Afghanistan, <http://www.usip.org/sites/default/files/SR380-Women-s-Leadership-Roles-in-Afghanistan.pdf>, Zugriff 15.1.2016

- -Strichaufzählung
WB - The World Bank (2016): Education Statistics Afghanistan, <http://databank.worldbank.org/data/reports.aspx?source=education-statistics~all-indicators&Type=TABLE&preview=on#> , Zugriff 27.12.2016

Anfragebeantwortung der Staatendokumentation- AFGHANISTAN; Gültigkeit einer schiitischen Ehe vom 19.01.2018

Zusammenfassung:

Nachfolgend zitierter Quelle ist zu entnehmen, dass nach islamischem Recht die zweite Ehe einer Muslima ungültig wäre, wenn die erste Ehe erst nach der Eheschließung der zweiten Ehe geschieden wurde. Nach islamischem Recht ist es Männern grundsätzlich gestattet bis zu vier Frauen zu heiraten, wobei dabei die Monogamie die Regel und die Polygamie die Ausnahme ist, die unter bestimmten Umständen erlaubt ist.

Die islamische Scheidung kann grundsätzlich nur von drei Personen ausgesprochen werden, zu diesen zählen der Ehemann, jemandem der vom Ehemann dazu die Vollmacht erhalten hat und einem Richter, der von einer islamischen Regierung dazu bevollmächtigt ist.

Einzelquelle:

Der schiitischen Imam antwortet in seinem Schreiben:

1. Wäre nach islamischem Recht die zweite Ehe einer Muslima gültig, wenn die erste Ehe erst nach der Eheschließung der zweiten Ehe geschieden wurde?

Die zweite Ehe wäre unter diesen Umständen nach islamischem Recht nicht gültig.

2. Gäbe es einen islamischen Staat, der eine unter diesen Umständen-geschlossene-Ehe als gültig anerkennen würde?

Das hängt davon ab, was man als islamischen Staat bezeichnet, sollte dort aber die islamische Rechtsprechung angewandt werden, würde diese Ehe sicherlich nicht anerkannt werden.

3. Wäre diese Konstellation bei einem Muslim problematisch? Wenn nein, ersuche ich höflich um Erklärung?

ja diese Konstellation wäre problematisch und würde zu einem Heiratsverbot mit dem zweiten Ehepartner führen.

4. Wer hat im Islam das Recht auf Polygamie?

Grundsätzlich ist es den Männern gestattet bis zu vier Frauen zu heiraten. Dabei ist die Monogamie die Regel und die Polygamie die Ausnahme, die unter bestimmten Umständen erlaubt ist und zwar dann, wenn der Mann die Möglichkeit hat, all seinen Frauen die gleichen Voraussetzungen zu bieten und auch in seinem Benehmen keine der Frauen den anderen bevorzugt.

5. Können Scheidungen telefonisch abgewickelt werden? Was wäre dafür notwendig?

6. Können sich auch schiitische Muslimas ohne jegliche Einwände/Probleme telefonisch scheiden lassen? Was wird dafür vom Ehemann/oder einem anderen männlichen Verwandten benötigt?

Die islamische Scheidung kann grundsätzlich nur von drei Personen ausgesprochen werden:

1. dem Ehemann

2. jemandem der vom Ehemann dazu die Vollmacht hat (da kommen viele Personen in Betracht, sogar die Frau selbst)

3. einem Richter, der von einer islamischen Regierung dazu bevollmächtigt ist.

Die Scheidung muss aber nach gewissen Voraussetzungen in Anwesenheit zweier Zeugen ausgesprochen werden.

Sollte ein Bevollmächtigter die Scheidung aussprechen, wäre die Anwesenheit beim Ausspruch der Scheidung nicht unbedingt notwendig und man könnte die beiden Ehepartner telefonisch benachrichtigen.

Also eine telefonische Abwicklung wäre in diesem Sinn vorstellbar. Das käme aber nur für Ehepaare in Betracht, die keine Dokumente und auch keine standesamtliche Eintragung (aus welchem Grund auch immer) bewirken möchten, denn kein Standesamt wäre dazu befähigt bzw. bereit allein aufgrund telefonischer Kontakte eine Scheidung auszusprechen und diese standesamtlich einzutragen, da es gesetzliche Auflagen zu erfüllen hat.

Es wäre auch vorstellbar, dass der Mann die Scheidung gemäß den Voraussetzungen ausspricht und die Frau telefonisch darüber in Kenntnis setzt.

Schiitischer Imam (19.1.2018): Antwortschreiben, per E-Mail.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, in Auszüge aus dem Zentralen Melderegister und dem Fremdeninformationssystem, in Strafregisterauszüge und Auszüge aus dem Grundversorgungs-Informationssystem sowie durch Einvernahme der BF1 und des XXXX in der mündlichen Verhandlung und durch Einsichtnahme in die zum Akt genommenen Urkunden sowie durch Einsichtnahme in das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation betreffend Afghanistan vom 02.03.2017 (zuletzt aktualisiert am 21.12.2017) sowie die Anfragebeantwortung vom 19.01.2018. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, in Auszüge aus dem Zentralen Melderegister und dem Fremdeninformationssystem, in Strafregisterauszüge und Auszüge aus dem Grundversorgungs-Informationssystem sowie durch Einvernahme der BF1 und des römisch 40 in der mündlichen Verhandlung und durch Einsichtnahme in die zum Akt genommenen Urkunden sowie durch Einsichtnahme in das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation betreffend Afghanistan vom 02.03.2017 (zuletzt aktualisiert am 21.12.2017) sowie die Anfragebeantwortung vom 19.01.2018.

2.1. Zu den Feststellungen zu den Personen der BF1 und BF2 und ihren Fluchtvorbringen:

2.1.1. Die Feststellungen zur Identität der BF1 und BF2 ergeben sich aus ihren bisherigen Angaben im Verfahren. Die getroffenen Feststellungen zum den Namen und Geburtsdaten der BF1 und BF2 gelten ausschließlich zur Identifizierung der Personen der Beschwerdeführer im Asylverfahren.

Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit der BF1 und BF2, ihre Herkunft, ihre Religions- und Volksgruppenzugehörigkeit ergeben sich aus ihrer widerspruchsfreien und schlüssigen Angaben im Rahmen des Verfahrens vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zum persönlichen und familiären Hintergrund sowie zum bisherigen Lebenslauf der BF1 und BF2 basieren auf ihren Angaben die diesbezüglich chronologisch, stringent und plausibel waren. Die erkennende Richterin hat keine Veranlassung, an diesen im gesamten Verfahren gleich gebliebenen Aussagen der BF1 zu zweifeln.

Die Feststellung zur strafgerichtlichen Unbescholtenheit ergibt sich aus der Einsichtnahme in das Strafregister.

2.1.2. Zur BF1

Die Feststellung, dass die BF1 keine gültige Ehe mit XXXX geschlossen hat, ergibt sich aus der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 19.01.2018. Dieser wurde in der Stellungnahme vom 08.02.2018 nicht entgegen getreten. Die Feststellung, dass die BF1 keine gültige Ehe mit römisch 40 geschlossen hat, ergibt sich aus der

Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 19.01.2018. Dieser wurde in der Stellungnahme vom 08.02.2018 nicht entgegen getreten.

Die Feststellungen zur BF1 als eine nicht am westlichen Frauen- und Gesellschaftsbild orientierte afghanische Frau ergibt sich aus den Angaben der BF1 in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem persönlichen Eindruck, der von der BF1 in der Verhandlung gewonnen werden konnte. Die BF1 vermochte nicht zu überzeugen, dass sie sich einer westlichen Werthaltung und einem westlichen Frauen- und Gesellschaftsbild zugewandt hat, danach lebt und daran festzuhalten gewillt ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei der Einvernahme der BF1 in der Beschwerdeverhandlung den Eindruck gewonnen, dass es sich bei der BF1 um eine Frau handelt, die zwar das streng konservative-afghanische Frauenbild und die streng konservative-afghanische Tradition ablehnt, aber demgegenüber starke westliche Werte nicht verinnerlicht hat.

Die Erstbeschwerdeführerin konnte in der Beschwerdeverhandlung nicht vermitteln, dass sie die traditionelle Mehrfachehe ablehnt, sondern vermittelte den Eindruck, dass sie sich mit der Rolle als Zweitfrau durchaus arrangiert hatte. Auch, dass sie trotz zweijährigen Aufenthalt in Österreich lediglich rudimentäre Deutschkenntnis aufweist, spricht nicht für ein inneres Bedürfnis, sich die Basis zu schaffen, sämtliche Möglichkeiten, die eine Frau in Österreich hat, auszuschöpfen. Befragt zu ihrem Berufswunsch gab sie zwar an, Friseurin werden zu wollen, konnte auf Nachfrage nicht angeben, welche Schritte, sie setzen müsste. Die Nachfrage bei einer afghanischen Frisörin kann nicht als ernsthafte Auseinandersetzung mit dem österreichischen Bildungssystem erkannt werden.

Auch die Berufstätigkeit der BF1 vermag die innere Verfestigung der westlichen Werte nicht aufzuzeigen. Zum einen hat nicht die BF1 aktiv das Erlagen der Arbeitsstelle angestrebt, sondern wurde sie von der Gemeinde gefragt, ob sie nicht gegen Entgelt tätig werden möchte. Zum anderen kann die Tätigkeit im Ausmaß von 15 Stunden ab dem 1.11.2017 nicht als Grundlage für eine selbstbestimmtes und unabhängiges Leben gesehen werden.

Die Feststellungen zur drohenden Verfolgung der BF1 als alleinstehende Frau ergeben sich aus den obgenannten Berichten.

2.1.3. Zur BF2

Die Feststellung, dass BF2 ihre Fluchtgründe auf die der BF1 bezieht, gründet sich auf die gleichbleibenden Aussage der BF1 und dem Faktum, dass das minderjährige Kind mit seiner Mutter ausgereist ist.

2.2. Zu den Feststellungen zur Situation im Herkunftsstaat:

Das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation betreffend Afghanistan vom 02.03.2017, zuletzt aktualisiert am 21.12.2017, wurde der BF1 in der Verhandlung vorgelegt. Weiter wurden im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt:

Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu:

Ehen in Afghanistan - Registrierung und Gültigkeit

Schiitische Musliminnen - Wartezeit (Iddha) Scheidung

Zwangsscheidung - Schiitische Rechtsschule

Gültigkeit einer schiitischen Ehe

Die Feststellungen zur maßgeblichen Situation im Herkunftsstaat, welche der BF 1 und BF2 im Rahmen der Ladung, in der mündlichen Verhandlung vorgelegt und die im Rahmen des Parteiengehörs vom 25.01.2018 übermittelt wurden, und zu denen in weiterer Folge schriftlich Stellung genommen wurde, stützen sich auf die zitierten Quellen. Da diese aktuellen Länderberichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen von regierungsamtlichen und nichtregierungsamtlichen Stellen beruhen, und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht im vorliegenden Fall für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, an der Richtigkeit der getroffenen Länderfeststellungen zu zweifeln. Insoweit die Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat Berichte älteren Datums zugrunde liegen, ist auszuführen, dass sich seither die darin angeführten Umstände unter Berücksichtigung der dem Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen vorliegenden Berichte aktuelleren Datums für die Beurteilung der gegenwärtigen Situation nicht wesentlich geändert haben.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG) ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht (vgl. auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG, die auf Art. 9 der Statusrichtlinie verweist). 3.1. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG) ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention droht vergleiche auch die Verfolgungsdefinition in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11, AsylG, die auf Artikel 9, der Statusrichtlinie verweist).

Flüchtling iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen. Flüchtling iSd Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK ist, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Begründete Furcht liegt vor, wenn diese objektiv nachvollziehbar ist und sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation ebenfalls aus Konventionsgründen fürchten würde (vgl. VwGH 09.03.1999, 98/01/0370). Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Begründete Furcht liegt vor, wenn diese objektiv nachvollziehbar ist und sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation ebenfalls aus Konventionsgründen fürchten würde vergleiche VwGH 09.03.1999, 98/01/0370).

Unter Verfolgung ist ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr (vgl. VwGH 10.06.1998, 96/20/0287). Eine Verfolgungshandlung ist nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt wurde, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären (vgl. VwGH 28.03.1995, 95/19/0041; 26.02.2002, 99/20/0509 mwN; 17.09.2003, 2001/20/0177). Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen, infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt, nicht abgewandt werden kann (vgl. VwGH vom 22.03.2000, 99/01/0256 mwN). Unter Verfolgung ist ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr vergleiche VwGH 10.06.1998, 96/20/0287). Eine Verfolgungshandlung ist nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt wurde, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären vergleiche VwGH 28.03.1995, 95/19/0041; 26.02.2002, 99/20/0509 mwN; 17.09.2003, 2001/20/0177). Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen, infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt, nicht abgewandt werden kann vergleiche VwGH vom 22.03.2000, 99/01/0256 mwN).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, 98/20/0233). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, 98/20/0233).

3.2. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 liegt es am Beschwerdeführer, entsprechend glaubhaft zu machen, dass ihm im Herkunftsstaat eine Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff der "Glaubhaftmachung" im AVG oder in den Verwaltungsvorschriften iSd ZPO zu verstehen. Es genügt daher diesfalls, wenn der Beschwerdeführer die Behörde von der (überwiegenden) Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der zu bescheinigenden Tatsachen überzeugt. Diesen trifft die Obliegenheit seiner Mitwirkung, d.h. er hat zu diesem Zweck initiativ alles vorzubringen, was für seine Behauptung spricht (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 45, RZ 3, mit Literaturhinweisen). Die "Glaubhaftmachung" begründete Furcht setzt positiv getroffene Feststellungen seitens der Behörde und der Glaubwürdigkeit der hierzu geeigneten Beweismittel insbesondere diesen Feststellungen zu Grunde liegenden vorbringend Asylwerbers voraus (vgl. VwGH 19.3.1997, 95/01/0466) zu. Die Frage, ob eine Tatsache als glaubhaft gemacht zu betrachten ist, unterliegt der freien Beweiswürdigung der Behörde (VwGH 27.05.1998, 97/13/0051). 3.2. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 liegt es am Beschwerdeführer, entsprechend glaubhaft zu machen, dass ihm im Herkunftsstaat eine Verfolgung iSd Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK droht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff der "Glaubhaftmachung" im AVG oder in den Verwaltungsvorschriften iSd ZPO zu verstehen. Es genügt daher diesfalls, wenn der Beschwerdeführer die Behörde von der (überwiegenden) Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der zu bescheinigenden Tatsachen überzeugt. Diesen trifft die Obliegenheit seiner Mitwirkung, d.h. er hat zu diesem Zweck

initiativ alles vorzubringen, was für seine Behauptung spricht (Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 45,, RZ 3, mit Literaturhinweisen). Die "Glaubhaftmachung" begründete Furcht setzt positiv getroffene Feststellungen seitens der Behörde und der Glaubwürdigkeit der hierzu geeigneten Beweismittel insbesondere diesen Feststellungen zu Grunde liegenden vorbringend Asylwerbers voraus vergleiche VwGH 19.3.1997, 95/0 1/0466) zu. Die Frage, ob eine Tatsache als glaubhaft gemacht zu betrachten ist, unterliegt der freien Beweiswürdigung der Behörde (VwGH 27.05.1998, 97/13/0051).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG ist "Familienangehöriger", wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat, sowie der gesetzliche Vertreter der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn diese minderjährig und nicht verheiratet ist, sofern dieses rechtserhebliche Verhältnis bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; Stellt ein Familienangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG von einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser gemäß § 34 Abs. 1 AsylG als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes. Die Behörde hat gemäß § 34 Abs. 2 AsylG aufgrund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn dieser nicht straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3), die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, in einem anderen Staat nicht möglich ist und gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7). Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG ist "Familienangehöriger", wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat, sowie der gesetzliche Vertreter der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn diese minderjährig und nicht verheiratet ist, sofern dieses rechtserhebliche Verhältnis bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; Stellt ein Familienangehöriger iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG von einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser gemäß Paragraph 34, Absatz eins, AsylG als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes. Die Behörde hat gemäß Paragraph 34, Absatz 2, AsylG aufgrund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn dieser nicht straffällig geworden ist (Paragraph 2, Absatz 3,), die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK mit dem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, in einem anderen Staat nicht möglich ist und gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 7,).

Gemäß § 34 Abs. 4 AsylG hat die Behörde Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Gemäß Paragraph 34, Absatz 4, AsylG hat die Behörde Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Absatz 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang.

Gemäß § 34 Abs. 6 Z 2 AsylG sind die Sonderbestimmungen des Familienverfahrens nicht auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Familienverfahrenszuerkannt wurde, anzuwenden, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind. Gemäß Paragraph 34, Absatz 6, Ziffer 2, AsylG sind die Sonderbestimmungen des Familienverfahrens nicht auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Familienverfahrenszuerkannt wurde, anzuwenden, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind.

3.3.1. Zur BF1

3.3.1.1. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt, handelt es sich bei der BF1 um eine Frau, die während ihrer aufrechten Ehe mit einem anderen Mann eine Lebensgemeinschaft eingegangen ist und somit Ehebruch begangen hat. Sie hat daher aus nachstehenden Gründen eine maßgebliche Verfolgungswahrscheinlichkeit aus einem der in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe aufgezeigt: 3.3.1.1. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt, handelt es sich bei der BF1 um eine Frau, die während ihrer aufrechten Ehe mit einem anderen Mann eine Lebensgemeinschaft eingegangen ist und somit Ehebruch begangen hat. Sie hat daher aus nachstehenden Gründen eine maßgebliche Verfolgungswahrscheinlichkeit aus einem der in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe aufgezeigt:

Im Hinblick auf die derzeit vorliegenden herkunftsstaatsbezogenen Erkenntnisquellen zur aktuellen Lage von Frauen in

Afghanistan haben sich zwar keine ausreichenden Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass alle afghanischen Frauen gleichermaßen bloß auf Grund ihres gemeinsamen Merkmals der Geschlechtszugehörigkeit und ohne Hinzutreten weiterer konkreter und individueller Eigenschaften im Fall ihrer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Gefahr liefen, im gesamten Staatsgebiet Afghanistans einer systematischen asylrelevanten (Gruppen-)Verfolgung ausgesetzt zu sein. Die Intensität von den in den Länderberichten aufgezeigten Einschränkungen und Diskriminierungen kann jedoch bei Hinzutreten weiterer maßgeblicher individueller Umstände, insbesondere von den - traditionellen und durch eine konservativ-religiöse Einstellung geprägten - gesellschaftlichen Zwängen nach außen hin ersichtlichen Umständen, Asylrelevanz erreichen.

Den aktuellen Länderfeststellungen, denen Indizwirkung (VwGH 16.01.2008, 2006/19/0182) zukommt, ist zu entnehmen, dass kulturelle Verbote für die freie Fortbewegung und das Verlassen des Hauses ohne Begleitperson viele Frauen daran hindern, außerhalb ihres Hauses zu arbeiten, und ihren Zugang zu Bildung, Gesundheitsvorsorge, Polizeischutz und andere soziale Leistungen begrenzen. Öffentliche Schande haftet Frauen an, die ihr Haus ohne männliche Begleitperson verlassen. Frauen sind besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen zu werden, wenn ihr Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition oder sogar vom Rechtssystem auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird.

Für die BF1 wirkt sich die derzeitige Situation in Afghanistan so aus, dass sie im Falle einer Rückkehr einem Klima ständiger latenter Bedrohung, struktureller Gewalt und unmittelbarer Einschränkungen und durch das Bestehen dieser Situation einer Reihe von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wäre. Die BF1 unterliegt einer erhöhten Gefährdung, in Afghanistan dieser Situation ausgesetzt zu sein, weil sie aufgrund ihres Bruchs mit der Werterhaltung und Lebensweise gegenwärtig in Afghanistan als eine Frau wahrgenommen würde, die sich als nicht konform ihrer durch die Gesellschaft, Tradition und das Rechtssystem vorgeschriebenen geschlechtsspezifischen Rolle benimmt; sie ist insofern einem besonderen Misshandlungsrisiko ausgesetzt (vgl. dazu EGMR, 20.07.2010, 23.505/09, N./Schweden, ebenfalls unter Hinweis auf UNHCR). Die BF1 im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan bedrohende Situation ist in ihrer Gesamtheit von asylrelevanter Intensität. Für die BF1 wirkt sich die derzeitige Situation in Afghanistan so aus, dass sie im Falle einer Rückkehr einem Klima ständiger latenter Bedrohung, struktureller Gewalt und unmittelbarer Einschränkungen und durch das Bestehen dieser Situation einer Reihe von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wäre. Die BF1 unterliegt einer erhöhten Gefährdung, in Afghanistan dieser Situation ausgesetzt zu sein, weil sie aufgrund ihres Bruchs mit der Werterhaltung und Lebensweise gegenwärtig in Afghanistan als eine Frau wahrgenommen würde, die sich als nicht konform ihrer durch die Gesellschaft, Tradition und das Rechtssystem vorgeschriebenen geschlechtsspezifischen Rolle benimmt; sie ist insofern einem besonderen Misshandlungsrisiko ausgesetzt vergleiche dazu EGMR, 20.07.2010, 23.505/09, N./Schweden, ebenfalls unter Hinweis auf UNHCR). Die BF1 im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan bedrohende Situation ist in ihrer Gesamtheit von asylrelevanter Intensität.

Es ist nach Lage des Falles davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin vor dieser Bedrohung in Afghanistan nicht ausreichend geschützt werden kann. Zwar stellen diese Umstände keine Eingriffe von "offizieller" Seite dar, das heißt, sie sind von der gegenwärtigen afghanischen Regierung nicht angeordnet; andererseits ist es der Zentralregierung auch nicht möglich, für die umfassende Gewährleistung grundlegender Rechte und Freiheiten der afghanischen Frauen Sorge zu tragen. Gegenwärtig besteht in Afghanistan kein diesbezüglich funktionierender Polizei- und Justizapparat. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass im Wirkungsbereich einzelner lokaler Machthaber effektive Mechanismen zur Verhinderung von Übergriffen und Einschränkungen gegenüber Frauen bestünden; ganz im Gegenteil liegt ein derartiges Vorgehen gegenüber Frauen teilweise ganz im Sinne der lokalen Machthaber. Für die BF1 ist damit nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie als Frau, die während aufrechter Ehe eine Lebensgemeinschaft mit einem anderen Mann eingegangen ist, betreffend des Risikos, Opfer von Misshandlungen und Einschränkungen zu werden, ausreichenden Schutz im Herkunftsstaat finden kann.

Auch die für die Asylgewährung erforderliche Anknüpfung an einen Konventionsgrund (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung) ist im vorliegenden Fall gegeben. Bei der BF1 liegt das dargestellte Verfolgungsrisiko in ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

Es ist daher zu prognostizieren, dass die BF1 im Falle ihrer nunmehrigen Rückkehr nach Afghanistan als Frau, die während aufrechter Ehe mit einem anderen Mann eine Lebensgemeinschaft eingeht, mit hoher Wahrscheinlichkeit Eingriffen von erheblicher Intensität ausgesetzt sein wird.

Eine innerstaatliche Fluchalternative besteht für die BF1 nicht, zumal im gesamten Staatsgebiet von Afghanistan von einer Situation auszugehen ist, in der die solche afghanischen Frauen einem erhöhten Sicherheitsrisiko und den daraus resultierenden Einschränkungen ausgesetzt sind.

Da auch keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt, war der BF1 gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 der Status einer Asylberechtigten zuzuerkennen. Da auch keiner der in Artikel eins, Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt, war der BF1 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 der Status einer Asylberechtigten zuzuerkennen.

3.3.2. Zur BF2

Es ist festzuhalten, dass eine konkrete individuelle Verfolgung der BF2 nicht hinreichend substantiiert ausgeführt

wurde.

Es kann daher im Falle der BF2 keine maßgebliche Verfolgungswahrscheinlichkeit aus einem in Art. 1 Abschnitt A Z2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe im Herkunftsstaat festgestellt werden. Es kann daher im Falle der BF2 keine maßgebliche Verfolgungswahrscheinlichkeit aus einem in Artikel eins, Abschnitt A Z2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe im Herkunftsstaat festgestellt werden.

3.4. Im vorliegenden Fall liegt jedoch ein Familienverfahren im Sinne des § 34 AsylG bezüglich der Verfahren der minderjährigen BF2 vor. 3.4. Im vorliegenden Fall liegt jedoch ein Familienverfahren im Sinne des Paragraph 34, AsylG bezüglich der Verfahren der minderjährigen BF2 vor.

Da der BF2 gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Status der Asylberechtigten zuerkannt wurde, ist gemäß § 34 Abs. 2. AsylG auch der BF2 als Tochter der Status der Asylberechtigten zuzuerkennen, zumal keine Sachverhaltselemente, die unter einen der Tatbestände des § 34 Abs. 2 Z1 bis 3 AsylG zu subsumieren wären, erkennbar sind. Da der BF2 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG der Status der Asylberechtigten zuerkannt wurde, ist gemäß Paragraph 34, Absatz 2, AsylG auch der BF2 als Tochter der Status der Asylberechtigten zuzuerkennen, zumal keine Sachverhaltselemente, die unter einen der Tatbestände des Paragraph 34, Absatz 2, Z1 bis 3 AsylG zu subsumieren wären, erkennbar sind.

3.4. Gemäß § 75 Abs. 4 AsylG 2005 idFBGBl I Nr. 24/2016, ist auf Fremde, denen der Status des Asylberechtigten bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016 zuerkannt wurde und auf Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz vor dem 15. November 2015 gestellt haben, sind die §§ 2 Abs. 1 Z 15, 3 Abs. 4 bis 4b, 7 Abs. 2a und 51a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016 nicht anzuwenden. 3.4. Gemäß Paragraph 75, Absatz 4, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016,, ist auf Fremde, denen der Status des Asylberechtigten bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016, zuerkannt wurde und auf Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz vor dem 15. November 2015 gestellt haben, sind die Paragraphen 2, Absatz eins, Ziffer 15, 3, Absatz 4 bis 4 b, 7 Absatz 2 a und 51 a in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016, nicht anzuwenden.

(4) Einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, kommt eine befristete Aufenthaltsberechtigung als Asylberechtigter zu. Die Aufenthaltsberechtigung gilt drei Jahre und verlängert sich um eine unbefristete Gültigkeitsdauer, sofern die Voraussetzungen für eine Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten nicht vorliegen oder das Aberkennungsverfahren eingestellt wird. Bis zur rechtskräftigen Aberkennung des Status des Asylberechtigten gilt die Aufenthaltsberechtigung weiter. Mit Rechtskraft der Aberkennung des Status des Asylberechtigten erlischt die Aufenthaltsberechtigung.

Der gegenständliche Antrag auf internationalen Schutz wurde am 19.11.2015 und damit nach dem 15.11.2015 gestellt, wonach die §§ 2 Abs. 1 Z 15 und 3 Abs. 4 AsylG daher gemäß § 75 Abs. 24 AsylG im vorliegenden Fall Anwendung finden. Der gegenständliche Antrag auf internationalen Schutz wurde am 19.11.2015 und damit nach dem 15.11.2015 gestellt, wonach die Paragraphen 2, Absatz eins, Ziffer 15 und 3 Absatz 4, AsylG daher gemäß Paragraph 75, Absatz 24, AsylG im vorliegenden Fall Anwendung finden.

3.5. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG war die Entscheidung über die Asylgewährung mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. 3.5. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG war die Entscheidung über die Asylgewährung mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

3.6 Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass betreffend XXXX gegenständlich kein Familienverfahren im Sinne des § 34 AsylG 2005 vorliegt. XXXX erfüllt die Voraussetzungen eines Familienangehörigen zur BF1 aus folgenden Gründen nicht: 3.6 Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass betreffend römisch 40 gegenständlich kein Familienverfahren im Sinne des Paragraph 34, AsylG 2005 vorliegt. römisch 40 erfüllt die Voraussetzungen eines Familienangehörigen zur BF1 aus folgenden Gründen nicht:

Gemäß § 2 Abs.1 Z 22 AsylG 2005 ist dafür eine bestehende Ehe, die vor Einreise bestanden, hat Voraussetzung. Wie oben ausgeführt, wurde die Ehe zwischen der BF1 und XXXX nicht gültig geschlossen, da sich die BF1 zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits in einer noch aufrechten Ehe befand und auch eine allfällige nachfolgende Scheidung der zweiten Eheschließung nicht zur Gültigkeit verhilft. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG 2005 ist dafür eine bestehende Ehe, die vor Einreise bestanden, hat Voraussetzung. Wie oben ausgeführt, wurde die Ehe zwischen der BF1 und römisch 40 nicht gültig geschlossen, da sich die BF1 zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits in einer noch aufrechten Ehe befand und auch eine allfällige nachfolgende Scheidung der zweiten Eheschließung nicht zur Gültigkeit verhilft.

Auch in Bezug auf die BF2 ist XXXX nicht als Familienangehöriger zu sehen, da er nicht Vater der minderjährigen BF2 ist. Auch in Bezug auf die BF2 ist römisch 40 nicht als Familienangehöriger zu sehen, da er nicht Vater der minderjährigen BF2 ist.

Das Verfahren des XXXX wird daher gesondert zu führen sein. Das Verfahren des römisch 40 wird daher gesondert zu führen sein.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal der vorliegende Fall vor allem im Bereich der Tatsachenfragen anzusiedeln ist. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten zu Spruchteil A wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist dies nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal der vorliegende Fall vor allem im Bereich der Tatsachenfragen anzusiedeln ist. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten zu Spruchteil A wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist dies nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

asylrechtlich relevante Verfolgung, befristete
Aufenthaltsberechtigung, Ehebruch, gesamtes Staatsgebiet,
geschlechtsspezifische Verfolgung, Lebensgemeinschaft,
Schutzunfähigkeit, Schutzunwilligkeit, soziale Gruppe,
wohlbegründete Furcht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W156.2170053.1.00

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at